

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

35. Sitzung, 27.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 27. März 1851.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung über den Ausschussbericht, betr. die Ermittlung einer richtigen Beitragsquote der einzelnen drei Landestheile zu den Centrallasten des Großherzogthums. 2) Ausschussbericht über den Gesekentwurf wegen Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen. 3) Bericht der betreffenden Abtheilung über eine im Fürstenthum Birkenfeld vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zum allgemeinen Landtage.

Vorsitz: theils Vicepräsident **Wibel**; theils Präsident **Kitz**.

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Hrn. Ministerialraths Kunde und unter Vorsitz des Vicepräsidenten **Wibel**.

Vicepräf. **Wibel**: Die Versammlung ist eröffnet. Der Schriftführer wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. — (Dies geschieht durch den Schriftführer **Tappenbeck**.) Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll zu machen? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. An Eingängen habe ich anzuzeigen, 1) ein Schreiben des Staatsministeriums vom 26. d. M. folgenden Inhalts:

„Mittels gefälligen Marginal-Schreibens von Seiten des Landtagspräsidiums vom 25. d. M. ist dem Staatsministerium ein Schreiben des Finanzausschusses an das Landtagspräsidium von demselben Tage zugegangen, worin eine nähere Begründung der Summe von 27,000 Thlr. gewünscht wird, deren Bewilligung als Supplementar-Credit für das Militär-Budget die Staatsregierung außer den nach den Beschlüssen des allgemeinen Landtags bewilligten Summen unter dem 23. d. M. beantragt hat.

Die erwähnten Beschlüsse des allgemeinen Landtags haben die von der Staatsregierung veranschlagten Mittel für die diesjährigen Militärausgaben so bedeutend ermäßigt, daß die Staatsregierung damit auszureichen sich außer Stande sieht; diese Ermäßigungen betragen bei dem Reiterregiment allein 37,000 Thlr., bei den übrigen Ausgaben pp. 10,000

Thlr. Die Staatsregierung hat die Motive, welche den allgemeinen Landtag zu diesen Ermäßigungen bewogen haben, nicht anzuerkennen, eben so wenig aber den allgemeinen Landtag für ihre Ansichten zu gewinnen vermocht, und deshalb nunmehr dem allgemeinen Landtage durch ihr Schreiben vom 23. d. M. ein einstweiliges Absehen von allen Motiven und Prinzipien, ein bloß factisches Feststellen des diesjährigen Militärbudgets vorgeschlagen. In diesem Schreiben ist bereits angeführt worden, daß die Staatsregierung theils aus Rücksicht veränderter Zeitumstände, theils in Folge der Ermäßigungsanträge des allgemeinen Landtags nicht unerhebliche Einschränkungen vorzugsweise beim Reiterregiment eintreten zu lassen die Absicht habe, wie sich dies denn auch aus dem Umstande ergibt, daß anstatt der ursprünglichen Summe des Voranschlags von 296,800 Thlr. jetzt nur 274,000 Thlr., einschließlic des Supplementar-Credits von 27,000 Thlr., von der Staatsregierung gefordert werden. Die letztgedachte Summe von 27,000 Thlr. soll von der Staatsregierung zu keinem andern Zweck verwendet werden, als diejenigen Ansätze des eingebrachten Voranschlags, welche durch die Beschlüsse des allgemeinen Landtags erniedrigt worden sind, insofern wieder zu erhöhen und wieder zu ergänzen, als es der Staatsregierung unumgänglich nöthig erscheint. Ueber diese Vertheilung schon jetzt specielle Auskunft zu geben, ist jedoch nicht thunlich, weil sich Maß und Bedürfnis derselben noch nicht übersehen läßt; außerdem würde aber auch ein Eing-

hen auf das Detail abermals auf die Motive und Principien zurückführen müssen, welche einstweilen unberührt zu lassen das Interesse einer Einigung zu fordern scheint und gerade die wesentliche Idee des Vorschlags der Staatsregierung ist.

Der demnächstigen Rechnungsablegung würde die Nachweisung der ordnungsmäßigen Verwendung auch jener 27,000 Thlr. demnach vorzubehalten sein.

Oldenburg, den 26. März 1851.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Dieses Schreiben wird abzugeben sein an den Ausschuss für das Budget. Sodann ist eingegangen eine Bittschrift mehrerer Grundbesitzer im Amte Bockhorn, betreffend das Gesetz wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheiten, worin ausgeführt wird, welche große Nachtheile die gegenwärtigen Besitzer solcher früher befreiten Grundstücke erleiden und in Aussicht gestellt wird, als der richtigste Ausweg der Gerechtigkeit, daß nicht bloß diejenigen, welche an den Staat und die Gemeinde gezahlt hätten, sondern auch diejenigen, welche an andre frühere Besitzer gezahlt hätten, Entschädigung erhalten müßten. Diese Bittschrift wird gehen an den Ausschuss für das Entschädigungsgesetz. Dann 2 Bittschriften, eine aus Lastrup und eine aus Lindern, worin die vertrauensvolle Bitte ausgesprochen wird: Der Landtag wolle dahin wirken, daß die Trennung der Schule von der Kirche unterbleibe. Beide Bittschriften werden an den Organisationsauschuss gehen. — Wir gehen hiernach zur Tagesordnung über, zur ferneren Berathung des Ausschussberichts über das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Dez. 1850, betreffend die Ermittlung einer richtigen Quotifirung der einzelnen Provinzen im Beitrage zu den Centrallasten. Nach der gestern unterbrochenen Reihenfolge der Redner hat zunächst der Abg. Tappenbeck das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich wollte zunächst mit einigen Worten den Antrag des Abg. Niebour I. empfehlen, welcher bis zur definitiven Ermittlung der Quote dieselbe für die Fürstenthümer um ein Unbedeutendes herabgesetzt zu sehen wünscht. Es ist von dem Abg. Jedelius dagegen eingewandt worden, daß sich der Antrag mit dem Staatsgrundgesetz nicht vereinigen lasse. Ich kann einen solchen Widerspruch, namentlich unter den vorliegenden Umständen für nicht begründet erachten. Es ist schon im zweiten allgemeinen Landtage vom Ausschuss die Ansicht ausgesprochen, und vom Landtag adoptirt, daß diese provisorische Quotenbestimmungen und die Vorschriften darüber, daß auf dem dritten allgemeinen Landtage eine neue Quote eingeführt werden soll, nicht ausschließen, daß man nicht früher schon an dieses Werk gehen, früher schon eine andere Quote bestimmen könne, daß vielmehr jene Vorschriften nur einen äußersten Termin festsetzen, keineswegs aber damit ausgeschlossen sei, daß man schon früher eine andere Bestimmung treffen könne. Aber auch davon abgesehen, halte ich diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß bis zur genügenden Ermittlung der Steuer-

kräfte die Quote beibehalten werde, wie sie festgestellt worden ist, nicht für bindend, wenn die Majorität nicht nur dieses Landtags als solcher, sondern auch der Mehrheit der in ihm sitzenden Mitglieder der drei betreffenden Provinzen damit einverstanden sind, daß davon abgegangen werde. Ueberhaupt muß ich zu bedenken geben, daß der ganze Artikel des Staatsgrundgesetzes schon gewissermaßen, wenn ich mich so ausdrücken darf, durch den Gang der Ereignisse in Confusion gerathen ist, wenigstens hinsichtlich der Bestimmung, daß auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage eine neue Prüfung vorgenommen werden soll. Die Ansichten über den dritten ordentlichen allgemeinen Landtag sind so verschieden, daß da schwerlich in allen Punkten eine Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetz herauszubringen sein möchte. Noch weniger Bedenken würde es vollends haben, den Antrag des Abg. Niebour anzunehmen, wenn Sie sich ihn in Verbindung mit dem von mir sub 1 gestellten Antrage denken und auch den annehmen, wo noch eine Rückausgleichung stattfinden soll nach Maßgabe der definitiv festzusetzenden Quote.

Wenn diese Ausgleichung stattfindet, so sind die jetzigen Mehrbeiträge der einen oder andern Provinz lediglich als Vorhüsse anzusehen, die ihr nachher wieder erstattet werden. — Was ich gestern in Beziehung auf das von der Minderheit vorgeschlagene Schiedsgericht geäußert habe, scheint mir durch die Gegenbemerkung des Abg. Lindemann nicht widerlegt zu sein. Die jetzigen Beschlüsse des Landtags in dieser Angelegenheit sind für die Entscheidungsnormen eines demnächstigen Schiedsgerichts in keiner Weise präjudizierend. Diese Beschlüsse sind nur als vorbereitende Maßregeln anzusehen, als Winke, als Ansichten des allgemeinen Landtags, wonach die Staatsregierung zu verfahren haben würde, um einen Gesetzentwurf über eine definitive Quote demnächst im Sinne des allgemeinen Landtags vorlegen zu können. Es ist dieses nur eine Ansicht des allgemeinen Landtags als solcher. Wenn sich nachher findet, daß die Quote der einen oder andern Provinz zu nahe tritt — sei dieses nun in der Ausführung jener Grundsätze oder in den Grundsätzen selbst — dann steht jeder Provinz immer noch frei, sich auf ein Schiedsgericht zu beziehen und diesem Schiedsgerichte nicht bloß die Beurtheilung der Ausführung, sondern auch die der Richtigkeit der Grundsätze selber zu unterstellen, und daher würde z. B. wenn mein zweiter Antrag — wonach eine Berücksichtigung des verhältnißmäßigen Mehrbedarfs der Fürstenthümer eintreten soll — von der Versammlung nicht angenommen würde — meines Erachtens nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn demnächst die Ausführung der heutigen Beschlüsse dem Landtage vorliege, auf eine Nichtbeachtung der von mir empfohlenen Rücksicht von Seiten der betreffenden Provinz zurückgekommen und nöthigenfalls auch diese Frage vor das Schiedsgericht gebracht werde. Ich sehe daher keinen Grund, weshalb einer Provinz dadurch präjudizirt werde, wenn dieses Schiedsgericht erst später eintritt und nicht gleich, wo meines Erachtens gar kein Material für seine Beurtheilung vorliegt.



Ich glaube, die Minderheit verwechselt hier ein Schiedsgericht mit einer Kommission zur Ermittlung und Entscheidung über die Quote. Die Aufgabe einer dazu niedergesetzten Kommission würde allerdings sein, nicht allein vor schläg lich die Quote festzusetzen, sondern auch von Amtswegen alles Material aufzusuchen und heranzuziehen, um ein Urtheil darauf zu bauen; dagegen Sache des Schiedsgerichts ist es lediglich, nach den beiden ihm vorgelegten sich entgegenstehenden Ansichten auszusprechen, welches die richtige ist. Hier sind aber keine zwei verschiedene Ansichten aufgestellt, sondern es ist nur behauptet, daß die eine Ansicht verkehrt wäre und zu vielen Verkehrtheiten führe; es ist aber nicht gesagt, Was das Richtige ist. Wenn gegen meinen zweiten Antrag, welcher sich auf die Berücksichtigung des Mehrbedarfs der Provinz bezieht, hervorgehoben ist, einmal, daß sich die Ausgaben namentlich jetzt nicht genügend werden feststellen lassen, da die Verwaltungskosten sich gerade in der Jetztzeit sehr ändern würden, so glaube ich doch, daß das Verhältniß der Aenderung in den 3 Provinzen im Wesentlichen dasselbe bleiben wird; und wenn hervorgehoben ist, daß eine solche Berücksichtigung demnächst bei Ermittlung des Einkommens des Einzelnen in der Summe der von ihm zu verausgabenden Steuer geschehen würde, so mag das sein. Es kann ja aber auch lediglich der Staatsregierung überlassen bleiben, in welcher Weise sie den Mehrbedarf berücksichtigen will. Ob dies geschehe nun bei Abschätzung des Einkommens der Einzelnen oder bei Festsetzung der Verhältnißsumme des gesammten Provinzial Einkommens zum Ganzen, das bleibt ihre Sache.

Abg. **Ellerhorst**: Ich bin mit dem, was gestern vom Herrn Abg. **Bedelius** so klar und überzeugend vorgetragen worden ist, vollkommen einverstanden, und kann mich im Ganzen darauf beziehen; ich möchte nur noch auf Einiges aufmerksam machen, was bisher noch nicht berührt oder doch noch nicht gehörig hervorgehoben ist. Der Herr Abg. **Lindemann** pocht nämlich gewaltig auf das imperative Soll im Art. 223., nämlich auf das unbedingte Gebot, daß der dritte Landtag die abermalige Prüfung der Quote unternehme und nach dem Besunde in laufender Diät durch ausgesprochenes Gesetz beordne. Es heißt nun freilich im Art. 223.:

„Auf dem dritten nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu berufenden ordentlichen allgemeinen Landtage soll diese Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen und nach deren Ergebnis der Beitrag jeder Provinz zu den Gesamtausgaben im Wege der Gesetzgebung weiter geordnet werden.“

Aber ich möchte doch Herrn **Lindemann** fragen, ob wir uns denn wirklich schon auf dem dritten allgemeinen ordentlichen Landtage im Sinne des Staatsgrundgesetzes befinden? Ich glaube schwerlich, daß Herr **Lindemann** diese Frage zu bejahen vermag. Solcher Landtage, wie die gegenwärtigen, können möglicher Weise in einem Jahre 6 und noch mehr stattfinden. Solche sind aber sicherlich hier nicht gemeint. Im Art. 166. ist bestimmt:

„Ordentliche Landtage finden in den ersten drei Jahren

jährlich statt, sodann sollen alle drei Jahre ordentliche Landtage statthaben.“

Wenn nun diese Perioden gehörig inne gehalten und nicht durch wiederholte Auflösungen des Landtages durchbrochen wären, so würden wir nicht eher als nächsten Herbst, aber auch dann allerdings, den dritten ordentlichen allgemeinen Landtag haben, resp. gehabt haben, und erst dann käme diese Bestimmung des Art. 223. in Betracht. Da wir uns also jetzt jedenfalls noch nicht auf einem solchen dritten ordentlichen allgemeinen Landtage befinden, so kann meines Erachtens füglich über die ganze Frage hinweggegangen werden. Indessen steht doch nichts entgegen, daß, wo möglich schon früher eine Regulirung der Quoten vorgenommen werde und da nun die Fürstenthümer sich prägraviert erachten und gewiß Niemand von uns ihnen irgend zu nahe treten will, so kann auch ich nur den von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Antrag durchaus empfehlen. — Uebrigens ist wohl nicht zu verkennen, daß darüber doch noch einige und vielleicht noch lange Zeit vergehen wird, ehe die Regelung der Quote auf solche Weise herbeigeführt wird, und da scheint mir denn der Antrag des Abg. **Lappenbeck** sehr passend und zweckmäßig zu sein, daß nämlich später eine Rückausgleichung durch Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten stattfinde. — Was sodann ferner den Antrag der Minorität **Kiß** und **Kasten** anbetrifft, so verstößt dieser offenbar gegen das Staatsgrundgesetz; es heißt nämlich Art. 223.:

„Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften.“

Das Domanium einer jeden Provinz bildet aber nicht die ganze Steuerkraft, sondern nur einen Theil derselben und im Art. 209. ist ferner noch ausdrücklich bestimmt:

„Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.“

Also danach kann dieser Antrag durchaus nicht angenommen werden. Der Abg. **Kiß** meint freilich: Der Bericht des Verfassungsausschusses auf dem vereinbarenden Landtage rede ihm das Wort; er hat auch einige Stellen angeführt, die beim ersten Anblick für ihn sprechen. Wenn er aber einige Zeilen weiter liest, so wird er finden, daß dies doch nicht der Fall ist. Dort heißt es nämlich:

„Die übrigen Ausgaben für Zivilisten, Zentralbehörden und Anstalten betragen nach desfalliger Angabe 220,045 \mathcal{R} Cour. Alle diese Ausgaben müssen vernünftiger Weise durch eine gleichmäßige Vertheilung über die Steuerkräfte der einzelnen Landestheile getragen werden.“

Dann stehen diesem Antrage auch die damaligen Verhandlungen und Beschlüsse durchaus entgegen; ich will nur bloß aufmerksam machen auf die Erklärung der Staatsregierung, die auf diese Beschlüsse erfolgt sind, auf Pag. 1133 der Verhandlungen des konstituierenden Landtags heißt es nämlich:

„Die Staatsregierung ist darin einverstanden, daß die Vertheilung der Zentrallasten über die Provinzen des Groß-



herzogthums nach deren Steuerkräften geschehen müsse und dieses als Prinzip im Staatsgrundgesetz auszusprechen sei; sie ist ferner darin einverstanden, daß der Ertrag des bisherigen Domaniums in einer Provinz als ein Theil ihrer Steuerkräfte anzusehen und dafür zu erklären sei.“

Wollte man überhaupt diesen Antrag der Minorität konsequent durchführen, so würde er für den Fall, daß sich in einer Provinz gar kein Domonialvermögen fände, offenbar zu Ungereimtheiten und Absurditäten führen, denn es würden dann die sämmtlichen Zentralausgaben von den Domonialeinkünften der beiden anderen Provinzen, sofern die Einkünfte zureichten, bestritten werden müssen; die konsequente Durchführung dieses Antrags würde sogar noch weiter führen, er würde zur Folge haben, daß, wenn in einer Provinz gar kein Domonialvermögen wäre und die Zentralausgaben sich höher beliefen als die Domonialeinkünfte, nur lediglich diejenigen Theile des Großherzogthums zu den Zentralausgaben verpflichtet wären, worin sich gerade zufällig Domonialvermögen befände. Das kann nie und nimmer gestattet werden.

Was sodann den Antrag des Abg. Niebour I. anlangt, so würde der allerdings viel für sich haben, wenn man die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß wirklich die beiden Fürstenthümer prägravirt wären. Davon kann ich mich aber noch nicht überzeugen; indeß würde ich doch für den Antrag stimmen können, wenn der Antrag des Abg. Tappenbeck durchginge, und zum Beschluß erhoben würde, denn dann würde sich Alles demnächst wieder ausgleichen durch die Rückzahlung. Um noch gerechter zu verfahren, möchte ich dem Antrage des Abg. Tappenbeck als Amendement hinzugefügt haben, daß die Rückzahlungen mit 4 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung an zu erfolgen haben. Dann wird sich gewiß Keiner mehr beschweren können.

Abg. Kitz: Der geehrte Redner, welcher eben gesprochen hat, behauptet, daß der Antrag von Kasten und mir dem Staatsgrundgesetz widerstreite. Er hat dieses auch durch die von ihm aus dem Staatsgrundgesetz angeführten Stellen vollständig bewiesen. Er hat nämlich erstlich sich darauf bezogen, daß die Quoten nach den Steuerkräften bestimmt werden sollen. Das steht allerdings im Art. 223. Dann hat er sich auf die Stelle berufen im Art. 209., worin es heißt:

„Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.“

Aus diesen beiden Prämissen kann allerdings kein anderer Schluß gezogen werden, als der, welchen er gezogen hat. Indessen der geehrte Redner hat gar nicht angeführt und hervorgehoben, daß es dann weiter im Art. 209. heißt:

„Das Domonialvermögen ist bei Festsetzung des Betrages aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu berücksichtigen“, und daß hierbei auf Art. 223. ausdrücklich hingewiesen ist. Es fällt also allerdings der Genuß den Provinzen anheim, aber es soll wiederum die Berücksichtigung dieses Genußes bei Bestimmung der Quoten stattfinden. Indessen dies nur vorläufig, ich komme darauf später zurück. Ich wollte zunächst, meine

Herren, Ihnen nur die Anträge der Abgg. Niebour I. und Tappenbeck empfehlen.

Was darüber die vom Herrn Bedelius gestern angeregten Zweifel betrifft, ob diese Anträge mit Art. 223. des Staatsgrundgesetzes in Einklang zu bringen seien, so bin ich der Ansicht des Herrn Tappenbeck, daß diese Zweifel mit nichts begründet sind. Was zunächst die Frage betrifft, ob wir auf dem dritten oder ersten oder zweiten ordentlichen Landtage sind, so haben wir ja schon auf dem zweiten Landtage und darüber verständigt, daß im Staatsgrundgesetz hier nur ein äußerster Termin festgestellt sei, daß allerdings auf dem dritten allgemeinen Landtage eine nähere Revision stattfinden soll, aber nichts entgegensteht, sie auch schon früher stattfinden zu lassen. Damals haben der Landtag und die Staatsregierung gemeinschaftlich beschlossen, daß schon jetzt diese Angelegenheit in Angriff genommen werde, und ist deshalb eine Kommission niedergesetzt worden, deren Vorlage eben die heutige Verhandlung veranlaßt. Da möchte ich nun doch zu bedenken geben, wenn wir hiernach in der Hauptsache kompetent sind, wenn die Bestimmung der Quoten jetzt dem Landtage unbezweifelt zusteht, wie denn etwas entgegenstehen könne, die dahin abzielenden provisorischen Verfügungen und sonst damit zusammenhängenden Modifikationen auch jetzt schon zu treffen und hier vorab zu beschließen?

Der Richter, der in der Hauptsache kompetent ist, kann auch Provisionalverfügungen erlassen, die mit dieser Hauptsache in Beziehung stehen. Dann möchte ich aber 3) hervorheben, daß die ganze schlüssige Entscheidung über die Quotifizierung durch Art. 223. ausdrücklich der Gesetzgebung überwiesen ist, und daß Art. 242., welcher die Bedingungen enthält, unter welchen eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes zulässig ist, ausdrücklich am Schlusse sagt: „Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetz vorbehalten ist. Also wir haben in dieser Beziehung, glaube ich, nach allen Seiten hin vollkommen freie Hand.

Die Anträge von den Abgg. Niebour und Tappenbeck bestehen sowohl nebeneinander, als auch mit unserm Majoritätsantrage. Daß die Mehrheit der Versammlung aus den früheren Verhandlungen des konstituierenden Landtags, sowie auch aus den späteren Beratungen die Ueberzeugung gewonnen haben werde, daß wirklich die Fürstenthümer zu hoch belastet sind, glaube ich annehmen zu dürfen; und wenn Sie diese Ueberzeugung theilen, so glaube ich, können Sie in diese provisorische Herabsetzung um so mehr willigen, als Sie dadurch den Fürstenthümern eine gewisse Befriedigung gewähren und die veranlassen könnte, daß Sie die Schwierigkeiten, die Mehrere von der Einkommensteuer fürchten, vielleicht gar nicht zu überwinden hätten, sondern sich vielleicht die Sache damit für die weitere Zukunft ganz erledigt. Ich wollte sodann noch Einiges bemerken in Bezug auf das, was der geehrte Abgeordnete aus Oberstein gestern zur Motivierung seiner Ansichten gesagt hat, wonach er gegen



alle Anträge stimmen will bis auf den des Abg. Niebour. Derselbe hat Ihnen über das Misere der Kleinstaatelei in besonderer Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld ein sehr ausführliches Bild entworfen. Die einzelnen Züge dieses Bildes sind so detaillirt ausgearbeitet, daß ich es nicht unternehmen will, sie in dieser Beziehung zu ergänzen; nur die Umrisse einer Figur erlaube ich mir noch etwas näher zu markiren. Wenn der geehrte Redner besonders den langsamen Gang der Justiz in Birkenfeld hervorgehoben hat, so hätte derselbe meiner Erachtens unterscheiden sollen zwischen den Entscheidungen der Gerichte und zwischen der Prozeßführung.

Wie schnell die Entscheidungen der Gerichte von Statten gehen, wie schnell die Untersuchungen beendet werden, ergibt sich aus der jährlich veröffentlichten Uebersicht des Justizamtes, woraus jeder entnehmen kann, wie viel Tage, Wochen oder gar Monate die einzelnen Sachen gedauert haben. Was aber die Prozeßführung anbelangt, die oft ins Fabelhafte geht, was ferner die unverhältnißmäßig oft vorkommenden Abweigungen von Klagen angebrachter Massen betrifft, so erkläre ich und meine Kollegen dies nicht aus der Kleinheit des Fürstenthums, sondern aus andern Gründen, die, wenn der geehrte Abgeordnete ihnen beisplichtete, ihn hätten bestimmen können, die Frage hier gar nicht in Anregung zu bringen. Dagegen bin ich mit dem Abgeordneten in der Schilderung der dürftigen Verhältnisse des Fürstenthums, unseres armen Gebirgslandes, vollkommen einverstanden, und danke ihm ferner dafür, daß er die Wahrheit des vom Abg. Niebour I. ausgesprochenen Gedankens noch anschaulicher dargestellt hat, wonach hier nicht bloß in Gemäßheit des Art. 223. die Steuerkraft berücksichtigt werden sollte, sondern auch das Gewicht der Betrachtung sehr in die Waagschale fällt, wie wenig Gewinn die Fürstenthümer verhältnißmäßig von der Verbindung mit dem entfernten Hauptlande haben, daß namentlich die Civilliste des Herzogthums, wie ich auch hervorhob, ebenso hoch bestimmt sein würde, wenn Birkenfeld auch gar nicht in diese Verbindung eingetreten wäre, und wozu es doch jetzt seinen vollen Beitrag liefern muß, und daß endlich der Kostenaufwand für die übrigen Centralbehörden keinen Falls in dem Verhältnisse vermehrt worden ist, in welchem Birkenfeld dazu beiträgt. Auch ist es mir angenehm gewesen, zu vernehmen, daß der geehrte Abgeordnete in dieser Beziehung auf den Birkenfelder Provinziallandtag Gewicht legt. Aber ich möchte es nicht allein darauf ankommen lassen, sondern daß schon jetzt Etwas in dieser Sache geschehe, wenn auch nur vorläufig. Im Jahre 1848 habe ich auch auf den Birkenfelder Provinziallandtag in erster Reihe provocirt, aber vor Publikation des Staatsgrundgesetzes und in der Absicht, den Birkenfelder Provinziallandtag nicht als Antragsteller, sondern als Kontrahenten dem Oldenburger Landtage gegenüber zu stellen, um diese Billigkeitsgrundsätze, die ich vollkommen anerkenne, in vertragsmäßigem Wege geltend zu machen. Aber zu diesem Provinziallandtag ist es damals leider nicht gekommen. Als die damaligen Abgeordneten,

unterstützt von der Regierung, den Landtag verließen, erschienen zwar keine Stellvertreter, auch die Wahlmänner erklärten, keine anderen Abgeordneten wählen zu wollen, indessen wurden neue Urwahlen ausgeschrieben, und während wir glaubten, daß keine Urwähler erscheinen würden, erschienen in einigen Gemeinden doch einige. Und nachdem die daraus hervorgegangenen Wahlmänner nun zwar keine Abgeordneten wählten, aber die Erklärung nach Oldenburg schickten, daß sie auch vom Birkenfelder Provinziallandtage nichts wissen wollten — da wurde bald darauf das Staatsrundgesetz in Birkenfeld publizirt. Diesem Staatsgrundgesetz habe ich mich sodann unterworfen aus Gründen, die ich damals mit meiner Eidesleistung darauf der dortigen Regierung eingeschickt habe. Dasselbe ist jetzt für mich nur maßgebend; ich kann es jetzt nicht mehr in Frage stellen, und also auch nicht die Art. 1. und 223. Kompetent ist nur der Generallandtag, über die Quoten zu beschließen. Indes glaube ich, wird durch die Annahme unsers Mehrheitsantrags den Anträgen des Birkenfelder Provinziallandtags auch gar nicht präjudicirt. Wir stellen jetzt den Antrag an die Regierung — nicht daß das Gesetz uns jetzt vorgelegt und nun sofort Beschluß gefaßt werde — wir stellen nur den Antrag, daß dies Gesetz dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werde; dieser hat also darüber zu beschließen. Inzwischen versammelt sich der Birkenfelder Provinziallandtag. Will derselbe einen solchen Antrag auf Abänderung des Art. 223., wie der Abgeordnete aus Oberstein ihm im Sinne hat, stellen, und dringt er damit durch auf dem Generallandtage — desto besser; dringt er aber nicht damit durch — was auch nicht so unwahrscheinlich ist, so ist inzwischen doch etwas geschehen; wir haben dann eine Grundlage gewonnen, während wir sonst eben so weit wären, als wir jetzt sind. Ob Birkenfeld bei dieser Grundlage gut oder schlecht fahren wird, kann ich auch mit aller Bestimmtheit nicht sagen; indes ich halte diese Grundlage jetzt für die einzig mögliche und für eine gerechte — und glaube deswegen auch, sie verantworten zu können. — Was den Birkenfelder Minoritätsantrag betrifft, so ist dieser vom Abg. Zedelius und auch eben vom Abg. Ellerhorst bestritten, indem man sich darauf beruft, daß es im Art. 209. heißt: „der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört“. Wenn dieser Satz, wie gesagt, allein stünde, so wäre ja natürlich gar keine Rede davon, einen solchen Antrag zu stellen, aber ich habe schon gestern hervorgehoben, m. H., wenn Sie einen Staat wollen, so müssen Sie auch wollen, daß wo der Staat die Staatsausgaben aus den Domänen deckt, es nicht darauf ankommt, wo die Domänen liegen, ob in Birkenfeld oder hier. Dieser Gedanke ist auch auf dem konstituierenden Landtage als der leitende festgehalten und fortwährend durchgeführt worden. Allein es wurde allerdings in späterer Zeit die Kastentrennung, nicht von Birkenfeld, sondern von Cutin beantragt und in Folge dieser Kastentrennung hat derselbe eine administrative Modifikation erlitten; aber daß der Grundsatz selbst, den man auf dem konstituierenden Landtage ver-

nahm, dadurch in seinem praktischen Resultate nicht alterirt werden sollte, ergibt sich ganz klar aus der gestern angezogenen Stelle der Protokolle. Es heißt hier: „In die Staatskasse würden zunächst die Einkünfte von allen vorhandenen Domänen fließen und so weit diese nicht ausreichen, das übrige Bedürfnis nach Maßgabe der Steuerkräfte gleichmäßig vertheilt werden müssen“. Das ist der Grundgedanke und den finden wir festgehalten bei allen weiteren Anträgen. Denn es heißt hier unmittelbar weiter: „Wenn aber in Berücksichtigung der entfernten Lage und der besonderen Verhältnisse der Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld eine besondere Verwaltung, eine Trennung der Kassen und demgemäß besondere Provinziallandtage auch bewilligt werden sollten, so würden doch für die Centralausgaben die obigen Grundsätze ihre Anwendung finden müssen.“ Also die Grundsätze sind nicht aufgehoben, sondern nur deren Anwendung modifizirt. Demgemäß lautet denn auch der Artikel, wie er ursprünglich gefaßt war, auf Seite 114 der Protokolle:

„Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften. Die Steuerkräfte der Provinzen gegen einander werden ermittelt nach dem Ertrage des Staatsguts in jedem Landestheile und nach der Größe der Einkünfte, welche aus einer gleichmäßigen Besteuerung in allen Provinzen hervorgehen.“

Es wurde nun bloß nachher die Veränderung gemacht, daß in dem Art. 223. die Bestimmung aufgenommen wurde: Die Quoten der Provinzen werden nach den Steuerkräften ermittelt, wozu die weitere Bestimmung, daß dies nach der Größe der Domanealeinkünfte geschehen soll, davon separirt und in §. 209 in der Fassung placirt ward:

„Das Domanalvermögen ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu berücksichtigen.“

So hat sich also durch die Kassentrennung die Sache jetzt so gestellt, daß zwar die Lasten und der Genuß den Provinzen bleiben, aber um den ursprünglich aus der Staatseinheit konsequent folgenden Grundsatz zu retten und durchzuführen, bei Berechnung der Quoten diese in die Kasse der Provinzen fließenden Einkünfte wiederum berücksichtigt werden, so daß nach dem Verhältnisse, in welchem dieser Genuß größer ist, auch die Quote größer zu bestimmen ist; wenigstens ich bin außer Stande, eine andere Auffassung zu gewinnen. — Ich empfehle Ihnen übrigens nochmals, den Antrag des Abg. Niebour I. anzunehmen. Es würden, glaube ich, die Fürstenthümer dadurch Ihnen zu großer Dankbarkeit verpflichtet werden, denn es würde ihnen wenigstens vorläufig eine Abhilfe verschafft werden, die Sie doch als eine dringende anerkennen müssen.

Abg. **Bedelius**: In den Antrag der Mehrheit des Ausschusses S. 19 seines Berichts erlaube ich mir, eine geringe Modification zu bringen, nämlich die Worte gegen den Schluß des Antrags: „oder den nächsten Provinziallandtagen“ zu streichen. Die Mitglie-

der der Mehrheit sind mit diesem Antrag einverstanden. Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben würde, und die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärte, ein Einkommensteuergesetzentwurf jedenfalls dem allgemeinen Landtage vorzulegen wäre. Möchte der Entwurf nur den Zweck haben, lediglich danach die St.uerkraft jeder Provinz ermitteln zu lassen, oder möchte er zugleich den Zweck haben, danach eine Einkommensteuer künftig wirklich auszuschreiben, — in dem einen wie in dem andern Falle würde zunächst dem allgemeinen Landtage die Beschlußfassung darüber zustehen und die Worte: „oder dem nächsten Provinziallandtage“ müssen nach dem Erachten des Ausschusses wegfallen. In Beziehung auf eine Aeußerung des Hrn. Abg. Lindemann in der gestrigen Sitzung: „ich sei Schuld daran, oder größtentheils, oder zum Theil, — ich erinnere mich so genau der Worte nicht mehr, — daß bei der Quotisirung das Fürstenthum Lübel benachtheiligt sei“, sei mir die Bemerkung erlaubt, daß ich es nicht für geeignet halte, auf eine Aeußerung jener Art eingehend zu antworten, wiewohl ich mich vollkommen dazu im Stande fühle. Was sodann die einzelnen Anträge betrifft, welche in der Mitte des Landtags gestellt sind, so bin ich fortwährend der Meinung, daß ihnen Allen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen; dem Antrage des Abg. Tappenbeck, weil ich unmöglich dafür halten kann, daß im Art. 223 mit Nothwendigkeit gevoten sei, es solle die staatsgrundgesetzlich festgestellte Quote nur bis zum Jahr 1851 einschließlich dauern, da in dem zweiten Satze des Art. 223 es ganz ausdrücklich heißt: „daß bis zur genügenden Ermittlung der Steuerkräfte die dort bestimmte Quote beibehalten bleiben soll.“ Dem Antrage des Abg. Niebour steht meines Erachtens entgegen, daß der ganze Art. 223 keiner abermaligen provisorischen Quotisirung Raum läßt. Ich beziehe mich ebenfalls wieder auf den deutlichen zweiten Absatz des Art. 223, denn ja nur im Zusammenhange mit diesem darf der letzte Satz dieses Art. aufgefaßt werden und danach gewinnt denn, wie es mir un- zweifelhaft scheint, der dritte Satz des Art. 223 die Bedeutung, daß auf dem dritten ordentlichen Landtage nur in der Voraussetzung die Prüfung staatsgrundgesetzlich hat geschehen sollen, daß wirklich bis dahin die Steuerkräfte genügend ermittelt seien. — Was den Antrag der Herren Lindemann und Hardt angeht, so bin ich ebenfalls fortwährend der Meinung, daß, da es sich hier nicht um die Größe der Quote, sondern nur um die Ermittlung des Maßstabs handelt, an welchem demnächst die Größe dieser Quote zu ermessen ist, von einem Schiedsgericht nicht die Rede sein dürfte. Indeß, gesetzt auch, es würde der eine oder andere dieser Anträge auf dem Landtage die Majorität erhalten, — was bürgt uns dafür, daß wir wirklich dem von uns Allen als sehr wünschenswerth betrachteten Ziele näher gekommen sein werden, — was bürgt uns dafür, daß nicht die Staatsregierung die Zweifel, welche gegen die Zulässigkeit dieser Anträge, gegenüber dem Staatsgrundgesetze, im Landtage erhoben sind, — daß nicht die Staatsregierung, sage ich, diese Zweifel theilt? Würde das



der Fall sein, würde die Staatsregierung der Ansicht sein, daß die Anträge mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht im Einklang stehen, so würde keiner dieser Anträge weitere Folgen haben, und das wünschenswerthe Ziel würde nur in weite Ferne gerückt sein. Auf der andern Seite bin ich weit entfernt zu verkennen, daß der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nichtsweniger als ein heilvoller ist, daß er nothwendig und auf sicherer Grundlage dahin führen müsse, eine richtige Bestimmung der Quoten für die Zukunft herbeizuführen. Ich betrachte den Antrag der Mehrheit des Ausschusses eben nur als das einzige Mittel, welches bis dahin übrig zu bleiben schien, um aus der Sache zu kommen in Uebereinstimmung mit der Bestimmung, die das Staatsgrundgesetz enthält. Bei dieser Lage der Sache bin ich auf den Gedanken gekommen, ob nicht noch ein Auskunftsmittel getroffen werden könne, um allen verschiedenen Ansichten, wie sie im Landtag sich kundgegeben haben, gerecht zu werden. Ich glaube, daß ein solches Mittel, eine solche Auskunft vielleicht zu erreichen wäre, wenn der Landtag sich entschließen könnte, folgenden Antrag zum Beschluß zu erheben. Mein Antrag geht dahin, — er würde, ich bemerke dies noch, eventuell sein, ich würde den Antrag nur stellen für den Fall, daß die Anträge der Herren Lindemann und Hardt, der Antrag des Abg. Tappenbeck und der Antrag des Abg. Niebour nicht zum Beschluß erhoben würden. Ich würde ihn nur stellen, wenn der Antrag der Majorität des Ausschusses zum Beschluß erhoben wäre:

Der Landtag beschließt ferner zweitens — als erstens betrachte ich den Antrag der Majorität des Ausschusses: —

„In Abänderung der Art. 209 und 223 des Staatsgrundgesetzes, soweit dieselben hier entgegenstehen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß den nächsten Provinziallandtagen der drei Landestheile es überlassen bleibe, über die Größe der von jeder Provinz zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums beizutragenden Quote eine Vereinbarung zu treffen, mit der Wirkung: daß, falls der nächste allgemeine Landtag den gegenwärtigen Beschluß nach Maßgabe des Artikels 242 des Staatsgrundgesetzes wiederholt und die Staatsregierung sowohl diesem wiederholten Beschlusse des allgemeinen Landtags, als auch der von den drei Provinziallandtagen inzwischen getroffenen Vereinbarung ihre Zustimmung ertheilt haben würde.

Alsdann vom Jahr 1852 an jede Provinz die von den Provinziallandtagen vereinbarte Quote zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums alljährlich und so lange zu leisten hat, bis etwa die Staatsregierung und der allgemeine Landtag über eine anderweitige Bestimmung der Provinzialquoten im Wege der Gesetzgebung übereingekommen sein werden;

und mit der ferneren Wirkung, daß unter Voraussetzung einer solchergestalt gültig zu Stande gebrachten Vereinbarung der unter Nr. 1 (der Mehrheitsantrag)

gefaßte Beschluß des allgemeinen Landtags keine weitere Folge hat.“

Dieser Antrag hat die Regelwidrigkeit, daß darnach der nächste Provinziallandtag mit dem Versuche einer solchen Vereinbarung eigentlich incompetent Weise sich befassen würde. Diese Regelwidrigkeit habe ich nicht zu vermeiden gewußt und ich halte sie nicht für bedenklich, weil hinterher durch abermaligen Beschluß des allgemeinen Landtags auf dem nächsten allgemeinen Landtage und durch Zustimmung der Staatsregierung dieses inzwischen stattgehabte Verfahren des Provinziallandtags jedenfalls ratihabirt wird. Abgesehen von dieser Regelwidrigkeit, glaube ich, würden alle Herren Antragsteller diesem Antrage ihre Zustimmung geben können. Was zunächst den Antrag der Herren Abgg. Lindemann und Hardt angeht, so glaube ich, würde auf diesem Wege eher das Ziel erreicht werden, als auf dem schiedsgerichtlichen. Es würden auf diesem Wege andere Momente in Berücksichtigung kommen können, als ein Schiedsgericht nach Maßgabe der grundgesetzlichen Bestimmung sie in Betracht ziehen dürfte. Ein Schiedsgericht, wenn dasselbe auch kommissarisch verfahren könnte, was von Herrn Tappenbeck bereits in Zweifel gezogen worden ist, würde immer an die Bestimmung gebunden sein, daß die Quote festgesetzt werden solle, nach Maßgabe der Steuerkräfte. Ich glaube eben um deswillen auch, daß auf diesem Wege ein für die Provinz Lübek günstiger Erfolg eher in Aussicht steht, als auf dem schiedsgerichtlichen Wege, den die Herren aus Gutin wünschen. Der Abg. Tappenbeck, glaube ich, würde diesem Antrage sich anschließen können, weil damit zunächst das erreicht wird, was ihm vorzugsweise am Herzen liegt: daß die bestehende Quotifirung nicht über das Jahr 1851 hinausdauert. Es würden auch die vom Abg. Tappenbeck hervorgehobenen Momente, welche bei Ermittlung der Steuerkraft zu beachten wären, in gleicher Weise auch bei dieser Vereinbarung zur Geltung kommen können und ihre Berücksichtigung finden. — Der Abg. Niebour und Diejenigen, welche sich seinem Antrage anschließen möchten, würden, glaube ich, diesem Antrage ihre volle Zustimmung geben können, weil, wenn sie Hoffnung haben, diesen Antrag zum Beschluß erhoben zu sehen, diese Hoffnung ungeschmälert dieselbe bleibt für den nächsten Provinziallandtag, der ja, was das Herzogthum Oldenburg angeht, aus den gegenwärtig versammelten Abgeordneten des Herzogthums besteht. Es würden dabei die Rücksichten, welche der Abg. Niebour für die von ihm proponirten Zahlen geltend gemacht hat, bei allen Fragen Berücksichtigung finden können und müssen, was jetzt, so lange diese Propositionen einer genügenden Ermittlung der Steuerkräfte nicht gleich zu achten sind, nach dem Staatsgrundgesetz nicht in dem von ihm gewünschten Maße wird geschehen können. Die Mehrheit des Ausschusses endlich würde sich diesen Antrag auch gefallen lassen können, weil der Antrag der Mehrheit neben dem meinigen unverändert stehen bleiben kann. Würde wider Erwarten und Verhoffen von den drei Provinziallandtagen eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so hat es na-

türlich dabei sein Bewenden, daß nach dem inzwischen ausgearbeiteten Einkommensteuergesetzentwurf der nächste allgemeine Landtag, wie die Mehrheit des Ausschusses beabsichtigt, weiteren Beschluß darüber faßt. Auf diese Weise scheinen mir in der That alle Rücksichten, welche zur Sprache gekommen sind, um das Ziel zu erreichen, hier gewahrt zu sein. Ich muß den Hrn. Präsidenten ersuchen, die Unterstützungsfrage noch zu stellen, hoffe indeß, daß diese Unterstützung um so mehr erfolgen wird, als es sich zunächst nicht um die Abstimmung über den Antrag handelt, sondern nur um dessen Erwägung, und die Abstimmung nach der Vorschrift des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes ja noch ausgesetzt bleiben müßte. Nun scheint es mir allerdings, wenn der Antrag heute hier besprochen würde, und sich herausstellte, daß der Antrag einigen Anklang fände, unter dieser Voraussetzung scheint es mir wünschenswerth, daß über die Anträge der Herren Lindemann und Hardt, des Herrn Tappenbeck und des Herrn Niebour heute nicht zur Abstimmung geschritten werde, ebensowenig auch über den Antrag der Mehrheit.

Vizepr. **Wibel:** Diese letzte Aeußerung des Herrn Redners würde vielleicht gleich einen Beschluß der Versammlung veranlassen können. Wenn ich ihn recht verstanden habe, ging sie dahin, es solle heute über die Anträge der Herrn Niebour und Tappenbeck nicht abgestimmt werden.

Abg. **Bedelius:** Ueber diesen meinen Antrag kann heute nicht abgestimmt werden, weil er eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes in sich faßt. Er könnte erst nach Verfluß von 8 Tagen zur Abstimmung kommen. Ich bin nur der Meinung, daß über die einzelnen Anträge, welche jetzt vorliegen, um deswillen jetzt nicht abgestimmt werden möchte, damit mein Antrag in- und außerhalb der Versammlung von den Herren Abgeordneten näher in Erwägung gezogen werden könne. Denn sobald die Abstimmung über die ersten Anträge erfolgt, und einer von diesen Anträgen, abgesehen vom Mehrheitsantrage, angenommen worden ist, so ist mein Antrag weggefallen.

Vizepräs. **Wibel:** Es werden also die sämtlichen Anträge weiter zur Diskussion kommen und über die Abstimmung würde am Schlusse der Diskussion zu beschließen sein. Es kommt nur in Frage, ob diejenigen Herrn Antragsteller, die hiervon betroffen werden, und bei der gestrigen Versammlung schon zweimal das Wort hatten, nun auch in Bezug auf den neuen Antrag zum drittenmale das Wort haben sollen. Indessen wird es ihnen überlassen bleiben müssen, darauf anzutragen, wenn sie es für nöthig finden. Aber die Unterstützungsfrage habe ich noch zu stellen in Bezug auf diesen neuen Antrag als Zusatz zum Mehrheitsantrage. Er lautet:

„Der Landtag beschließt ferner:

2. In Abänderung der Art. 209 und 223 des Staatsgrundgesetzes, so weit dieselben hier entgegen stehen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß den näch-

sten Provinziallandtagen der drei Landestheile es überlassen bleibe, über die Größe der von jeder Provinz zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums beizutragenden Quote eine Vereinbarung zu treffen,

mit der Wirkung: daß, falls der nächste allgemeine Landtag den gegenwärtigen Beschluß nach Maßgabe des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes wiederholt, und die Staatsregierung sowohl diesem wiederholten Beschlusse des allgemeinen Landtags, als auch der von den drei Provinziallandtagen inzwischen getroffenen Vereinbarung ihre Zustimmung erteilt haben würde,

alsdann vom Jahre 1852 an jede Provinz die von den Provinziallandtagen vereinbarte Quote zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums alljährlich und so lange zu leisten hat, bis etwa die Staatsregierung und der allgemeine Landtag über eine anderweitige Bestimmung der Provinzial-Quoten im Wege der Gesetzgebung übereingekommen sein werden;

und mit der ferneren Wirkung, daß unter Voraussetzung einer solchergestalt gültig zu Stande gebrachten Vereinbarung der unter Nr. 1 (der Mehrheitsantrag) gefaßte Beschluß des allgemeinen Landtags keine weitere Folge hat.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er hat hinlängliche Unterstützung und kommt mit zur Diskussion.

Abg. **Dannenberg:** Ich habe nur das Bedürfnis gefühlt, da ich für den Antrag der Majorität stimmen will, meine Gründe auszudrücken, weshalb ich nicht für den Niebour'schen und Tappenbeck'schen Antrag stimmen kann. Ich bin nämlich der Ansicht, daß hier allerdings der Endtermin, wo der jetzt bestehende Beitragsfuß aufhören soll, so durch das Staatsgrundgesetz festgestellt ist, daß die Abänderung dieses Endtermins nicht anders im Wege einfacher Gesetzgebung geschehen kann, als wenn nach vorgängiger Prüfung auf Grund gehöriger Ermittlung der Steuerkraft die richtige Quote auf besserer Grundlage gefunden werden kann, als bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes dem Landtage vorlag. Deshalb glaube ich, daß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vorliegen würde, wenn wir diese Anträge annähmen. Davon aber abgesehen, wüßte ich auch nicht, wie ich jetzt dazu kommen sollte, das jetzt gesetzlich eingeführte Provisorium nun abzuändern und dafür ein anderes Provisorium hinzustellen, da ich zur Zeit gar nicht den geringsten Haltepunkt dafür habe, um sagen zu können, es ist das gegenwärtige Provisorium von der Art, daß es die Fürstenthümer gegen das Herzogthum in einer ungerechten Weise benachtheiligt. Namentlich kann ich auch gar nicht einsehen, wie bei der Fortdauer dieses provisorischen Beitragsfußes der Ruin der Fürstenthümer darauf erfolgen soll, wenn das jetzige Verhältniß so lange dauert, bis nach gehöriger Prüfung der Sache ein anderes Quotenverhältniß als richtig aufgefunden



werden kann. Ich glaube vielmehr, daß der Antrag vom Abg. Tappenbeck gar leicht dahin führen könnte, daß die Sache noch länger hinausgeschoben wird. Ebenso der Antrag von Niebour. Tappenbeck's Antrag führt auch die Gefahr mit sich, daß wir die einzelnen Provinzen den andern gegenüber mit Schulden belasten können, was vielleicht auch nur zu Ungeschicklichkeiten demnächst führen würde. Der Antrag vom Abg. Niebour hat mit dem Tappenbeck'schen das gemein, daß eben, wenn diese Ansicht bei der Staatsregierung besteht, wie wir sie mit Mehren haben, über das staatsgrundgesetzliche Feststehen des jetzigen Provisoriums, sie die Sache nur weiter hinausücken würde, während mir es jetzt nur darauf anzukommen, und die Pflicht des Landtags zu sein scheint, daß er auf das möglichste dahin zu wirken sucht, daß der bisherige Beitragsfuß wie vorgeschrieben im Art. 223 abgeändert werde. Darauf zielt der Mehrheitsantrag und wir können etwas andres gegenwärtig gar nicht beschließen. Dem Antrage, den der Abg. Zedelius heute gestellt hat, würde ich natürlich ebenfalls beitreten, da er noch daneben einen andern möglichen Ausweg zeigt, in billiger Weise die Stellung der Provinzen gegen einander in Beziehung auf den Beitragsfuß auszugleichen. Ich muß nun allerdings auch erklären, daß ich mich in der Lage befinde, heute nicht über den Antrag von Zedelius abstimmen zu können, weil er eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes sein würde. Ich halte den Antrag aber noch zu einer gründlich eingehenden Untersuchung und ruhigen Erwägung geeignet, und möchte daher den Antrag stellen, daß wir die Debatte über diese Angelegenheit vertagen bis auf heute über 8 Tage, unter der Voraussetzung, daß eine Verlängerung des Landtags bis dahin eintreten werde und zwar mit der Modifikation, daß dann die Diskussion völlig frei wieder über die Anträge eröffnet werde, damit die verschiedenen Abgeordneten, welche schon geredet haben, nicht gehindert werden in der Debatte, um nochmals 2 mal das Wort zu ergreifen. Gleichzeitig möchte ich dabei beantragen, daß der Antrag sofort an den Ausschuss zurückginge, welcher bis zur Sitzung über 8 Tage Bericht zu erstatten haben würde. — Ich weiß nicht, ob ich diese, bloß die Geschäftsbehandlung betreffenden Anträge werde schriftlich einbringen müssen, oder ob sie der Herr Präsident bloß mündlich entgegennehmen will.

Vizepräs. Wibel: Nach der Geschäftsordnung muß es doch wohl schriftlich geschehen, namentlich da sie Mehreres in einander fassen.

Abg. Dannenberg: Dann bitte ich um einen Augenblick Zeit, um sie formulieren zu können.

Vizepräs. Wibel: Der so eben gestellte Antrag lautet: „Unter der Voraussetzung, daß eine Verlängerung des Landtages beschlossen werden wird, beschließt der Landtag:

- 1) Vertagung der Debatte und Abstimmung bis auf heute über acht Tage,
- 2) Verweisung des Antrages des Abg. Zedelius an den Ausschuss zur zeitigen Berichterstattung,

35.

3) Freie, nicht durch den §. 35. Abs. 2. der Geschäftsordnung behinderte Diskussion.“

Das Letztere würde sich darauf beziehen, daß die Herren, die heute schon zweimal das Wort hatten, alsdann das Wort noch einmal bekämen. Ich würde zuvörderst zu fragen haben, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Sie erfolgt.)

Er scheint unterstützt zu sein. Dann würde, da er die heutige Debatte unterbrechen soll, die Abstimmung sofort geschehen müssen, ehe ich die in der Reihe eingeschriebenen Redner weiter fortfahren lassen kann. Ich würde aber vorher den Herren noch das Wort erteilen müssen, die über diesen Antrag sprechen wollen.

Abg. v. Thünen: Ich gestehe, ich halte diesen Antrag nicht für praktisch, weil er schon etwas voraussetzt, was man noch nicht weiß, ob nämlich der Landtag verlängert wird, und er würde die ganze Sache zur Seite schieben, und dafür scheint mir die Sache viel zu weit vorbereitet und zu bedeutend, als daß man sie in eine ganz unabsehbare Ferne wieder hinauschieben kann, da ich überhaupt dafür bin, um es frei zu sagen, daß wir in der Sache heute vorwärts kommen, weil wir möglicher Weise sonst zu gar nichts kommen. Der Antrag des Abg. Zedelius würde ja, wenn über das Majoritäts- und Minoritätsgutachten abgestimmt wird, immer vorbehalten bleiben. Mein-twegen könnten auch die übrigen Abstimmungen ausgesetzt bleiben, aber über den Majoritäts- und Minoritätsantrag muß, wie ich glaube, heute abgestimmt werden; damit ist dann doch eine Grundlage gewonnen, eine Basis gegeben.

Abg. Zedelius: Der Antrag des Abg. Dannenberg setzt, wenn ich recht verstanden habe, nicht voraus, daß die Verlängerung bewilligt werde von Seiten der Staatsregierung, sondern daß sie beschlossen werden wird; daß sie beschlossen werden wird, deucht mir wenig zweifelhaft, da von dem Herrn Präsidenten schon gestern ein desfallsiger Antrag angekündigt und nicht zu bezweifeln ist, daß der Landtag auf die Verlängerung eintreten werde.

Vizepräs. Wibel: Abg. Dannenberg hat das Wort.

Abg. Dannenberg: Die Voraussetzung, daß der Landtag verlängert wird, bezieht sich auf die Vertagung der heutigen Debatte und die Abstimmung über den Antrag des Abg. Zedelius, weil wir 8 Tage haben müssen nach dem Staatsgrundgesetz. Daß aber abgestimmt werde über die andern Anträge, ohne für die Gegenwart zugleich die Aussicht und ohne für die Zukunft die Zusicherung zu haben, daß der Antrag des Abg. Zedelius zur Abstimmung mit komme, scheint mir sehr unthunlich, denn nur die Aussicht auf Annahme dieses Antrages kann bei Manchen die Rücksicht sein, die andern Anträge fallen zu lassen.

Vizepräs. Wibel: Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Ich muß auch dem widersprechen, daß die Debatte und die Beschlussnahme heute ausgesetzt werde und muß auch dem widersprechen, was der Herr v. Thünen gesagt hat, daß hier eine Trennung möglich sei. Ich glaube,

100

daß bei der Ungewißheit des ganzen, durch Herrn Zedelius beabsichtigten Verfahrens, heute über die spruchreifen Anträge sofort abzustimmen sei. Was dann heut geschieht, das ist — und ob Herr Zedelius sich veranlaßt finden kann, seinem eventuellen Antrage eine absolute Form zu geben, das ist zu erwarten.

Berichterst. Rit: Ich bin auch der Ansicht, wie sie von dem Abg. Lindemann ausgesprochen ist, aber ich stimme auch dem Abg. v. Thünen bei. Zwar ist es mir nicht zweifelhaft, daß der Landtag verlängert werden wird, ich zweifle nicht, daß wir die Verlängerung beschließen werden und ich glaube auch, daß die Regierung darauf eingehen wird; aber ich halte es durchaus nicht rätlich, die Sache auszusetzen, nachdem wir so lange darüber diskutiert haben. Daß der Antrag des Abg. Zedelius weiter ausgesetzt werde, dagegen finde ich nichts zu erinnern. Da er eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes involviret, so muß er doch erst später zur Abstimmung gebracht werden; aber ich glaube, es hält uns zu lange auf, wenn wir darum die ganze Sache hinaussetzen, nachdem sie so lange in der Verhandlung gewesen ist.

Abg. Tappenbeck: Ich muß mich auch dieser Ansicht anschließen. Wir sind jetzt mitten in der Sache, wir haben sie durchdacht, wir sind durch nichts gestört; außerdem ist ein Tag dazwischen gewesen und hat die Versammlung von gestern auf heute Gelegenheit gehabt, darüber nachzudenken. Ich glaube, eine neue Vertagung und eine neue Berichterstattung würde die Sache nicht klarer machen. Ich bin dafür, daß über alle Anträge heute diskutiert und abgestimmt werde.

Vizepräf. Wibel: Da über die Incidenzfrage nicht mehr das Wort erbeten ist, so schließe ich die Diskussion darüber und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„Unter der Voraussetzung, daß eine Verlängerung des Landtages beschlossen werden wird, beschließt der Landtag:

- 1) Vertagung der Debatte und Abstimmung bis auf heute über 8 Tage.
- 2) Verweisung des Antrages des Abg. Zedelius an den Ausschuss zur zeitigen Berichterstattung.
- 3) Freie, nicht durch den §. 35. Abs. 2. der Geschäftsordnung behinderte Diskussion.“

Ich ersuche die Herren, die dem Antrage beistimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Er ist abgelehnt.

Wir würden also in der Debatte mit der Hauptsache fortfahren. Der Abg. Ellerhorst hat das Wort.

Abg. Ellerhorst: Ich wollte nur noch ein paar Worte gegen den Abg. Rit bemerken. Derselbe hat mir vorgeworfen, ich habe nicht erwogen, daß es im Art. 209. ferner noch heiße: „Das Domänialvermögen ist bei Festsetzung des Beitrages aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu berücksichtigen.“ Das habe ich allerdings erwogen, ich glaube aber keineswegs, daß ihm dieser Passus des Artikels das Wort redet. Berücksich-

tigt sollen die Domänen bei Ermittlung der Steuerkräfte allerdings werden. Sie gehen ja den Steuerkräften jeden Landestheiles hinzu. Aber es ist in dem Artikel keineswegs vorgeschrieben, daß die Beiträge zu den Zentrallasten bloß nach dem Verhältniß des Domaniums berechnet und die Aufkünfte aus demselben vorab zur Bestreitung der Zentralausgaben verwandt werden sollen.

Abg. Fischer: Ich glaube, Ihnen, m. H., den Antrag des Abgeordneten Zedelius empfehlen zu können. Es wird wohl nicht leicht möglich sein, ein gerechtes Prinzip aufzufinden, wonach die Quote der einzelnen Landestheile billig bestimmt wird. Es wird dies immer mehr oder weniger eine billige Schätzung sein müssen, und so wird wohl die Vereinbarung der einzelnen Provinziallandtage der sicherste Ausweg bleiben. Daneben glaube ich aber, daß für die Dauer des Provisoriums der Antrag des Abg. Niebour durchaus gerechtfertigt ist. Die Fürstenthümer erhielten einige Beruhigung und auf der andern Seite würden doch auch wieder die Rechte des Herzogthums gewahrt. Es wird dadurch in keiner Beziehung Etwas vergeben, sondern das Provisorium nach allen Seiten hin aufrecht erhalten.

Ich habe nur noch wenige Worte auf einige Bemerkungen des Abgeordneten Rit zu erwidern. Meine Herren! In der Schilderung, die ich von dem Zustande unseres kleinen Landes gegeben habe, ist es mir nicht in den Sinn gekommen, irgend eine bestimmte Behörde oder gar bestimmte Personen einer Fahrlässigkeit anzuklagen. Die Fehler, die unsere langsame und traurige Justiz herbeiführt, sind in allen Ländern vorhanden, wo man die schriftliche Prozeßform hat; sie werden dort erhöht durch die Kleinheit der dortigen Zustände, welche die Heranbildung eines tüchtigen Juristenstandes, der übrigens sowohl Richter als Anwälte umfaßt, nicht leicht möglich macht. Im Uebrigen glaube ich, wenn dort gefehlt worden sein soll, wird wohl der Fehler auf beiden Theilen liegen, sowohl die Anwälte als Richter tragen einen Theil der Schuld, im Ganzen aber die Gesetzgebung und die Enge der Verhältnisse, und das würde es sein, was ich habe sagen wollen.

Der Abg. Rit hat Sie ferner in einen Abschnitt der Birkenfelder Geschichte geführt; ich glaube, m. H., die Birkenfelder Weltgeschichte ist ein sehr unerquickliches und schlüpfriges Feld, auf das ich ihm nicht folgen werde.

Was endlich den Antrag auf Herabsetzung der Quoten betrifft, so glaube ich, daß der völlig zusammenfallen wird mit dem, was der Abg. Zedelius vorschlägt und werde ich mich also auch nicht veranlaßt finden, darüber einen weiteren Antrag zu stellen.

Vizepräf. Wibel: Der Abg. Tappenbeck hat zum 3. Male ums Wort gebeten in Beziehung auf den Einfluß, den der Antrag des Abg. Zedelius auf den seinigen haben könnte. Ich hätte die Versammlung zu fragen, ob der Abg. Tappenbeck noch einmal das Wort haben soll. Da kein Widerspruch erfolgt, so gebe ich dem Abg. Tappenbeck zum 3. Male das Wort.



Abg. Tappenbeck: Der Antrag des Abgeordneten Zedelius geht dahin, daß die drei Provinziallandtage eine Vereinbarung treffen sollen über die Quoten. Ich halte diesen Antrag für unzweckmäßig, weil ich von ihm kein günstiges Resultat erwarten kann. Ich sehe nicht, wie es ins Werk zu richten ist, daß drei von einander entfernte Provinziallandtage, die vielleicht zu verschiedener Zeit zusammen kommen, die so verschiedene Interessen verfolgen, sich vereinbaren können, namentlich in so kurzer Zeit; und wenn sie sich vereinbart hätten, so wäre auch dann der Zustand noch schwankend, insofern dann noch ein Beschluß des allgemeinen Landtags, der die Beschlüsse der Provinz bestätigen müßte, erfolgen sollte. Auch das ist sehr zweifelhaft. Gesezt, der Landtag beschlösse, daß es bei dem Geseze, wie es jezt ist, bleiben solle, so wäre die ganze Sache in Frage gestellt. Ich fürchte, daß dadurch die Angelegenheit nur noch mehr verwickelt wird. Das läßt sich allerdings ganz gut an, wenn es heißt: die Provinziallandtage sollen darüber vereinbaren. Aber diese Vereinbarung scheint mir so schwierig, daß ich sie fast unmöglich nennen möchte, und zudem hat auch an und für sich schon eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes etwas sehr Bedenkliches. Davon aber auch abgesehen, ist der jeztige Landtag nicht einmal gewiß, ob er noch über 8 Tage versammelt ist, oder noch die Muße haben wird, die erforderlich ist, um den Beschluß zu fassen, der hier vorgeschlagen ist. Wir können uns Alle nicht verhehlen, was die nächsten Tage bringen können. Die nächsten Tage können eine bekannte Differenz zu einer definitiven, und damit auch dem Leben des jeztigen Landtags ein Ende machen. Dann säßen wir ganz auf dem Sande und es wäre gar nichts geschehen.

Abg. Barnstedt: Den eventuell gestellten Antrag des Abg. Zedelius halte ich für sehr zweckmäßig und am besten zum Ziele in dieser schwierigen Sache führend. Wenn der Herr Abg. Tappenbeck bemerkt, es würde den Provinziallandtagen nicht leicht gelingen, sich zu vereinbaren, so sehe ich es nicht ein. Sie können ja durch Abgeordnete die Sache überall mit einander verhandeln und vielleicht sich dahin vereinbaren, daß eine Commission die Grundlagen zur Ermittlung und Festsetzung der Quote feststellt. Ueberhaupt scheint mir, daß gerade die einzelnen Provinziallandtage, wenn sie dieserhalb zusammentreten, am besten sich hierüber aussprechen und die Grundlagen feststellen können.

Wenn nach dem Majoritätsbeschlusse die Sache an die Staatsregierung gelangt, so muß der Gesekentwurf, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist, wieder zurück an den allgemeinen Landtag, und es kann doch ohne Zustimmung der Provinziallandtage wiederum nichts definitives geschehen. Diese haben dann immer noch Recht auf Einspruch, das steht ihnen staatsgrundgesetzlich zu. Ich bin demnach sehr dafür, daß der eventuelle Antrag des Abg. Zedelius angenommen werde und glaube, ihn empfehlen zu können.

Vizepräf. Wibel: Damit wäre die Diskussion geschlossen —

Abg. Zedelius: Darf ich noch einmal ums Wort bitten,

ich habe nicht gewußt, daß kein Redner mehr eingeschrieben ist.

(Abg. Kasten bittet ebenfalls ums Wort.)

Vizepräf. Wibel: Den Schluß habe ich dann wieder aufzuheben, da zwei der Herren gleichzeitig mit seiner Verkündigung noch ums Wort gebeten haben, ich werde aber dem Abgeordneten Zedelius, der schon zweimal gesprochen hat, zunächst das Wort nur geben dürfen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch sich dagegen erhebt.

(Dieser erfolgt nicht.)

Der Abg. Zedelius hat das Wort.

Abg. Zedelius: Nur noch einige Worte in Bezug auf meinen Antrag. Die Bedenken des Herrn Abg. Tappenbeck kann ich nicht theilen, daß es so sehr schwierig sein würde, auf den nächsten Provinziallandtagen

(Abg. Mölling: Ich bitte ums Wort.)

eine Vereinbarung, wie ich sie proponirt habe, zu Stande zu bringen. Da jezt schon viele Abgeordnete des Herzogthums zu dem Antrage des Abg. Niebour sich einigen, da ferner die Herren Abgeordneten aus Lübek und Birkenfeld ebenfalls einer solchen Proposition nicht abgeneigt zu sein scheinen, so scheint mir die Wahrscheinlichkeit sehr nahe zu liegen, daß eben auf den nächsten Provinziallandtagen etwa diese Proposition vereinbart werde, welche jezt von dem Herrn Abg. Niebour gestellt ist. Dabei wird aber das Wesentliche gewonnen, daß eben dann der Zweck mit Sicherheit erreicht wird, in der Erwartung, daß nicht entfernt ein Grund auf Seite der Staatsregierung vorliegen kann, einen solchen wiederholten Beschluß des allgemeinen Landtags in Abänderung des Staatsgrundgesetzes entgegenzutreten; während ich mir jezt als möglich denken muß, daß die Staatsregierung einem Beschluß des Landtags, wie er dem Antrage des Herrn Abg. Niebour entspricht, ihre Zustimmung versagt, weil sie der Ansicht sein könnte, daß ein solcher Beschluß den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zuwider sei. Ich halte es durchaus für weit weniger bedenklich, das Staatsgrundgesetz in der fraglichen Beziehung abzuändern, als einen Beschluß zu fassen, welcher nach Auffassung Mehrerer mit der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes in Widerspruch steht. Ich glaube gerade, daß auf dem von mir vorgeschlagenen Wege die Sache weit eher zum Ziele gelangen wird, als auf irgend einem andern, denn, m. H., wenn auf die Weise der Versuch gemacht wird, unter den Provinziallandtagen selbst eine Verständigung herbeizuführen, dann hat insbesondere das Herzogthum Oldenburg Gelegenheit zu zeigen, daß es sehr bereit ist, die Interessen der Fürstenthümer zu beachten und daß die sogenannte Oldenburger Majorität den Interessen der Fürstenthümer keineswegs entgegentritt, daß vielmehr die Majorität nur aus richtigen Grundsätzen den Anträgen, welche darunter gelitten haben sollen, entgegenzutreten zu müssen geglaubt hat. Ich halte es für äußerst wünschenswerth, daß auf den Provinziallandtagen selbst der Versuch gemacht werde, zu einer Verständigung hierüber zu gelangen, in der Ueberzeugung, daß es insbesondere auf Seiten des Herzogthums nothwendig



sei, seine Bereitwilligkeit zu zeigen, den Fürstenthümern in ihren billigen Erwartungen gerecht zu werden. Das können wir nicht in der von dem Antragsteller vorgeschlagenen Weise, so lange die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes entgegensteht, daß die Steuerkraft als Maßstab der Quoten dienen soll. Diese Bestimmung wird abgeändert, aufgehoben, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß für die Zukunft in Betreff der Feststellung nicht bloß das Moment der Steuerkraft, sondern auch die sonstigen Momente, welche in beredter Weise von den Abgg. Fischer und Lindemann hervorgehoben sind, daß auch diese Rücksichten ihre Geltung erhalten, was, so lange diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes besteht, nicht geschehen kann.

Abg. Kasten: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, nicht um Sie zu bestimmen zu suchen, daß Sie sich für den einen oder den andern der vorliegenden Anträge aussprechen, ich wollte Ihnen bloß einige Aufklärungen über die Zustände in Birkenfeld geben, damit Sie sich überzeugen könnten, mit welchem Rechte das Fürstenthum es beanprucht, daß die es erdrückenden Lasten erleichtert werden, nicht allein die Centrallasten drücken, sondern auch die beispiellos kostspielige Verwaltung. Sie hat das Land während eines mehr als dreißigjährigen Friedens dahin gebracht, daß es mit Riesenschritten der Verarmung, und, was noch schlimmer ist, ihrer Nachfolgerin, der Demoralisation, entgegeneilt. Nicht der Volkscharakter, dessen Fleiß und Genügsamkeit der Abg. Niebour in gestriger Sitzung hervorgehoben hat, und wofür ich ihm im Namen meines Landes danke, hat zunächst die Schuld, sondern das bisher herrschende System. Während in unsern Nachbarstaaten überall die freisinnigsten Institutionen aufrecht erhalten werden, beseitigt man sie bei uns und der Nachtheil dieser Beseitigung wirkte auch wieder so nachhaltig auf den Volkscharakter, daß, wenn man ihn genau beobachtet, sich herausstellt, daß in den Nachbarstaaten das Bewußtsein der sittlichen Würde des Volks auf einer ganz andern Stufe steht, als bei uns. Als Beweis davon, daß das Land seiner Verarmung entgegeneilt, will ich nur anführen, daß jetzt schon die Scheidung des Besitzes beginnt und der Mittelstand schwindet, so daß wir in kurzer Zeit, in einigen Jahren nur noch Reiche und Arme haben werden. Als fernerer Beweis mag Ihnen dienen, daß wir 6 Gerichtshöfen im Lande haben, von denen der Eine und zwar meist durch Beitreiben der rückständigen Steuern 1200 Thlr. hat, was nachzuweisen ist und zwar ist es, wie ich glaube, der Amtsbote in Oberstein — es sind noch 5 da, die will ich geringer anschlagen. Man hat das Land mit einem Beamtenheer versehen, welches ausreichen würde, das ganze Großherzogthum zu verwalten. Wir haben allein im Fürstenthum Birkenfeld 6953 Thlr. an Pensionen zu bezahlen. Die Beamteten kosten allein zwischen 13—1400 Thlr. und so fort. Es ist nicht böser Wille, daß das Land diese Widersprüche macht, sondern es vermag es nicht, es fehlt die Kraft, es ist nicht möglich, daß es das Alles ausbringen kann. — Der Abg. Tappenbeck sagt, daß ihm eine Rückerstattung später

soll zu Gute kommen; das reicht nicht aus; wenn das Defizit von drei Jahren nicht gedeckt wird, so bekenne ich offen, daß das Land an den Beitellstab kommen muß; das sind die Folgen von unserer Lage; — ich weiß weiter nichts zu sagen, ich bin nicht ruhig genug.

Vizepräs. Bibel: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich würde mit dem Antrage des Abg. Zedelius mich gern einverstanden erklären, weil ich in dieser sehr verwickelten Angelegenheit wünschen muß, daß sie eine friedliche Beilegung finde, da wir schon aus der Debatte gehen haben, wie schwierig die Angelegenheit ist und wie weitaussehende Verhandlungen es noch bedarf; indeß muß ich aufrichtig sagen, lege ich nicht mit dem Abg. Tappenbeck das Gewicht auf das Staatsgrundgesetz, schon deswegen nicht, weil es ein menschliches Werk ist. Ich würde mich gegen eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht sträuben, gerade in dieser nur materiellen Frage. Ich muß mich aber gegen den Antrag des Abg. Zedelius erklären, weil ich gar nicht sehe, wie eine Vereinbarung zwischen den Provinziallandtagen jemals zu Stande zu bringen ist. So weit ich seinen Antrag, wie er ihn vorgelesen, verstanden habe, will er doch die Vereinbarung der Provinziallandtage untereinander, nicht daß ein jeder einzelne Landtag unter sich feststelle, welchen Beitragsfuß er annehmen wolle. Eine Vereinbarung der drei Provinziallandtage würde aber ein Zusammentreten erfordern. Zusammentreten können sie aber nicht, es würden daher Deputationen geschickt werden, oder man müßte schriftlich kommunizieren. Nun, m. H., jede Deputation würde in ihrem einseitigen Interesse die Lage des Landes darstellen, wovon wieder die Deputationen des andern Landes theils keinen Begriff haben. Wie sollte aus solchem Zusammentreten eine Vereinbarung zu Stande kommen?

Wir haben gestern den Antrag des Abg. Fischer gehört, welcher will, es müsse eine ganz neue Norm erfunden werden, nach welcher die Quoten regulirt werden, es müsse berücksichtigt werden, daß die Centrallasten hauptsächlich von den Landestheilen getragen werden, welche neben den Nachtheilen der Centralausgaben auch die größten Vortheile davon haben, und so dürfen wir auf eine solche ferne unwahrscheinliche, ja unmögliche Aussicht hin, unsere Verhandlung nicht aufschieben. Das zweite Gewicht lege ich darauf, daß wir in einem Stadium des Landtags stehen, in welchem wir unsere Geschäfte und vorzüglich auch dieses Geschäft zu Ende bringen müssen. Denn bringen wir dieses Mal nichts zu Stande, würde da über den Antrag des Abg. Zedelius erst über acht Tage abgestimmt und blieben die andern Anträge auch danach unentledigt, so würde damit die ganze Verhandlung suspendirt und die Ermittlung könnte auf diesem Landtag nicht erledigt werden, und das müssen wir wohl ins Auge fassen. Der Abg. Zedelius hat gesagt, wir würden um so leichter den Antrag des Abg. Niebour prüfen können. Ich muß gestehen, ich trage auch Bedenken, ob nicht das Staatsgrundgesetz dem Antrage des Abg. Niebour entgegensteht; allein da man diesen Artikel durch den Landtagsbeschluß von



1819 so interpretirt hat, daß der dritte ordentliche Landtag nicht der äußerste Termin wäre, so würde mich das nicht so bedenklich machen, für den Antrag zu stimmen, wenn nicht die Zweckmäßigkeit hier in Betracht käme, wenn nicht die Frage zweifelhaft wäre, ob wirklich Momente genug vorgelegt sind, die in mir die Ueberzeugung zu erwecken im Stande wären, daß das Herzogthum Oldenburg im Vortheil gegen die Provinzen sei. Würde ich das wirklich mit dem Abg. Niebour einsehen, daß die andern Provinzen benachtheiligt sind, hätte sich diese Thatsache klar und scharf herausgestellt, dann würde ich aus diesem Grunde gern für den Antrag Niebour's stimmen, und zwar aus diesem Grunde, weil ich keinen Erfolg von dem Antrage des Abg. Zedelius sehe, welcher heute die Sache, und gerade in dem Stadium des Landtags, worin er sich befindet, nicht zu Ende bringen will.

Vizepräs. Wibel: Es ist kein Redner mehr eingeschrieben, ich schließe die Debatte, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterflatter, und ich ersuche von Herrn Berichterflatter der Minorität, wenn er es für erforderlich hält, noch das Wort zu nehmen.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Gegen meine Wahrheit, wie ich sie vorgebracht habe, daß das Fürstenthum Lübeck an Abgaben nach Oldenburg mehr zahlt, als irgend ein deutsches Land in gleicher Lage, daß diese Abgabenlast es unmöglich macht, ihre Fortdauer zu statuiren, ist kein Widerspruch geschehen. Keiner hat gegen meine Beispiele auch nur ein Wort gesagt. Was die Richtigkeit der von mir berechneten Zahlen betrifft, so gestehe ich, ich habe die Zahlen genommen nach den jetzigen Zuständen, ich habe die grün eingebundene Organisation nicht mit in Anschlag gebracht, habe sie aber auch nicht in Anschlag bringen können.

Denn, meine Herren, was da im 153. Artikel u. s. so nebenher für das Fürstenthum gesagt ist, das bringt uns gar keine Erleichterung. Wir sollen behalten, was gerade am wenigsten gewünscht wird: das Regierungskollegium mit einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und allen Kollegialräthen, wir sollen ferner behalten unsere beiden Amtmänner ohne Geschäfte, wir sollen dagegen neu erhalten zwei Friedensrichter und, wenn es Gottes Wille ist, neun Bürgermeister. Also die Besoldung und der Verwaltungsaufwand wird sich dabei nur mehren, nicht mindern. Nebendem daß ich diese Organisation und ihren problematischen Sparsersolg nicht in Anschlag gebracht habe, ist es vorzüglich nur ein Abgeordneter, der frühere Abgeordnete des freien Jeberlandes, der meine Zahl angefochten hat. Derselbe, nicht immer frühern Ansichten treu, beharrt bei seiner alten Domänenfiktion mit allen Konsequenzen. Er hat außerdem noch einige andere Berechnungen gemacht, wobei jedoch seine Grundzahlen kein Fundament haben. Damit wähnt er die von mir für den Kopf berechneten fast 9 Thlr. auf 7 Thlr. zu reduzieren. Er hat auch gedroht, daß er seine Domänenfiktion weiter zur Anwendung bringen will. Bei alle dem hat er sich doch zu dem Urtheil bekennen müssen, es sei wohl der Fall, daß die Fürstenthümer und namentlich Lübeck im Quotenansatz prä-

gravirt seien, er ist sogar so weit gegangen, uns $\frac{1}{2}$ Prozentchen Erleichterung zu gewähren. Ich habe diese Erleichterung von $\frac{1}{2}$ Prozent als ein bloßes Almosen zurückgewiesen und ich muß die Zurückweisung nochmals wiederholen. Gelingt es, meine Herren, der Quote und den Widersachern, das Fürstenthum Lübeck zu einer Almosenbedürftigkeit herabzubringen, so wird die Bettelprovinz zu ihrem Landtagsbettel einen Andern hierher schicken, da sie von mir weiß, daß ich zum Betteln weder Neigung noch Geschick habe. Ich will in meiner Pflicht mein Land, mein theures Heimathland und seine Rechte als Mann vertheidigen mit allem, was ich habe, was ich bin; aber für dasselbe betteln, das will ich nicht. Wenn ich deshalb nicht eine Bettelsprache, sondern die Sprache des überzeugten Rechts geführt habe und immer führen werde, so glaube ich nicht, eine Unwürdigkeit verschuldet zu haben. Den ferneren homöopathischen Trost, den mein früherer Mitkämpfer für die Freiheit mir in weiter Aussicht entgegengehalten hat, daß von 100 Thlr. Tributgeldern, die unser Fürstenthum nach Oldenburg hinschickt, wir ja die Hoffnung haben können, daß ein Theil, das heißt 12 Greden von 100 Thlr., indirekt als Oldenburger Einkommensteuer in unser Land zurückfließen möchte, meine Herren, der Trost kann mich nicht beruhigen, den will ich meinem Lande nicht wiederholen, somit nehme ich denn von den ehrenwerthen Abgeordneten Abschied und komme nun zur weiteren Sache. Der Abg. Zedelius hat gegen frühere aus Ueberzeugung, wohl aber mit großem Unrecht vorgebrachte Beschuldigung gesagt, und ich glaube ihm, daß er die Quote von $11\frac{1}{2}$ Prozent nicht veranlaßt habe, er war wenigstens ein eifriger Vertheidiger derselben im konstituierenden Landtag. Jetzt hat auch er das Geständniß gegeben, gestern erklärt, man müsse die Möglichkeit anerkennen, daß die Fürstenthümer prägravirt sind. Meine Herren! Ich glaube noch von mehreren Seiten der Versammlung erfahren zu haben, daß Sie darüber einstimmig sind, es ist eine Prägravation vorhanden. Da wäre es in der Ordnung gewesen, daß gerade ich und meine Kollegen aus dem Fürstenthum Lübeck den Antrag gestellt hätten, die drei Provinzen mögen sich vereinbaren, durch freien Willen, durch Beschluß und Einigung des Landtages, eine Quote in billigerem Verhältnisse festzusetzen. Ich habe mich zu diesem Antrage nicht bestimmt geäußert, weil ich die Erfahrung gegen mich hatte, und so hat es mich gefreut, daß der Abg. Niebour statt meiner in besserem Vertrauen, und in seinem Vertrauen nicht, wie ich, gestört, den Antrag gestellt hat. Ich kann denselben nur auf das dringendste empfehlen. Er gleicht nicht aus, er führt die Quote noch nicht auf das rechte Maß zurück, aber, meine Herren, wir in der Provinz sind an so wenig gewöhnt, wir sind auch mit Wenigem zufrieden. Ich stimme also dafür, daß vorläufig die Birkenfelder Quote und die Gutiner herabgesetzt und von jeder $1\frac{1}{2}$ Prozent erlassen werde. Ich muß dabei die Ueberzeugung aussprechen — ich kann sie nicht zurückhalten — daß ich glaube, daß Birkenfeld bei dieser neuen Einrichtung mehr begünstigt ist, als Gutin allein ich bin hier wie immer ohne Reid. Nehmen Sie also

diesen Antrag an, von dem ich nicht glaube, daß ihm die Verfassung auch nur in irgend einem Punkte entgegensteht; es ist im Gegentheil im 223. Art. des Staatsgrundgesetzes darauf hingewiesen, daß wo möglich eine Vereinigung über die Quotengröße unter den beteiligten Provinzen vorangehen soll und eben, da hier auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen ist, so kann sie keine Verfassungswidrigkeit enthalten. Ich habe schon erklärt, daß ich keinen Antrag auf diese Herabsetzung durch Vereinbarung habe stellen wollen; ich bin nur bestrebt gewesen, die Rechte, die ich für die Rechte meines Landes halte, zu fordern. Ich habe gefordert die Herabsetzung, die neue Regulierung der Quote müsse schon in diesem Landtage geschehen; ich habe ferner gefordert, daß, um diese Herabsetzung gültig und bindend zu bewirken ohne Aufenthalt, dem Fürstenthum Lübel ein Schiedsgericht bewilligt werde. Um nun auch diese Forderung in beliebiger Bescheidenheit vorzubringen, habe ich sie als Antrag so formulirt:

„Der allgemeine Landtag aller drei Provinzen wolle anerkennen:

das Staatsgrundgesetz verstatte, nach früherer zwischen der hohen Staatsregierung und dem Landtage einverständigen Auslegung desselben, das Vorausgreifen der Quotenrevision, und ist der Landtag berechtigt, dieselbe in jegiger Diät ganz nach Form und Inhalt der Art. 223. und 154. des Staatsgrundgesetzes vorzunehmen;

die, für Regulierung der Quoten zu dem Zentralaufwande des Staats von den eutinischen Abgeordneten, in ihrer Mehrheit, geforderte sofortige Bestellung eines Schiedsgerichts, hat im Staatsgrundgesetze volle Berechtigung.“

Meine Herren! Das ist kein neuer Antrag, sondern es ist nur eine rektifizierte Formulierung für den Antrag, den schon die Minderheit Ihnen gestellt hat, er wird also, um zur Diskussion zu kommen, einer Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Vizepräf. **Wibel**: Eine Diskussion darüber ist nicht mehr zulässig, da die Debatte geschlossen ist; soll dieser aber als Minderheitsantrag aufgefaßt werden, so kann er in sofern Berücksichtigung finden.

Abg. **Vindemann**: Ich hätte nun, da dies das letzte Wort ist, welches ich hoffentlich über diesen Gegenstand zu sprechen habe, indem ich an eine Vertagung der Diskussion von heute über 8 Tage nicht glauben mag, noch ein Paar Worte zu sagen über die einzelnen Anträge, die sonst gestellt worden sind. Der erste Antrag ist der von der Staatsregierung selbst. Die Staatsregierung beantragt, es solle die Quote stehen bleiben, wie sie jetzt ist, weil es nicht gelungen ist, die Grundlage für eine bessere Regulierung zu finden. M. H., es scheint mir eine unzulässige Logik zu sein, wenn die Behörde, welche eine ganz neue Regulierung der Quote herbeiführen soll, wenn die Behörde sagt: wir haben das nicht gefunden, was wir finden sollten und deshalb legen wir allen Nachtheil unserer Verschuldung auf die Provinz, sie soll fortbestehen in dem Drucke, der ihr einmal aufgelegt ist. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag im mindesten begründet ist.

Er ist von Keinem in der Versammlung verteidigt, die Majorität hat darauf keine Rücksicht genommen und hat nur sich veranlaßt gefunden, andere Vorschläge zu machen. Ich glaube daher, wenn der Antrag hier zur Abstimmung kommt, er kann so nicht angenommen werden. Ueber die Anträge der Majorität selbst habe ich schon in meinem Min.-Gutachten beantragt, daß darüber zur Tagesordnung gegangen werden möge. Jetzt hat noch Herr Tappenbeck zwei Anträge gestellt, der erste ist, daß dem Lande das Recht der Rückstattung zugestanden werde, wenn hernach herauskommt, daß es zuviel gezahlt hat. M. H., das Zuvielbezahlen, glaube ich, liegt auf der Hand, und so würde umgekehrt der Antrag von Tappenbeck wohl der richtige sein, das Land bezahlt jetzt rein nach der verminderten Quote, ist aber schuldig nachzuzahlen, wenn ihm nachher mehr aufgebürdet werden kann. Es ist nicht Wohlthat, dem Lande nach 10 Jahren, wenn vielleicht diese Verfassung und diese Quoteneinrichtung, wie sie jetzt ist, gar nicht mehr besteht, eine Herabsetzung in Aussicht zu stellen. Wenn aber, wie hier die Sache nach der Steuerkraft eingeleitet wird, so kann manches Jahr darüber verfließen, ehe die Ausführung zur Wirklichkeit kommt, und so kann ich dem ersten Antrage von Tappenbeck nicht beistimmen. Derselbe glaubt, wenn ich hier ein Schiedsgericht jetzt gefordert habe, habe ich Kommission und Schiedsgericht mit einander verwechselt. M. H., meine Ansichten mögen sein wie sie wollen, sie mögen Ihren Beifall finden oder nicht, daß ist gerade meine Gewohnheit nicht, daß ich Begriffe verwechsle. Ich bin mir genau bewußt, was ich wollte. Ein Schiedsgericht habe ich gewollt, dem vorgelegt würde, was ihm von beiden Seiten vorgelegt werden kann, und was auf diese Thatsachen, eben weil es nicht ein Gericht, sondern ein Schiedsgericht ist, seinen Spruch, möge er nun fallen, wie er will, geben muß. Ein solches Schiedsgericht habe ich verlangt, mit der Kompetenz von Achtmännern, die aus ihrer moralischen Ueberzeugung sprechen können, und erwarte von diesen den Spruch. Ein solches Gericht ist mehr, als jede Rechnung, wofür kein Fundament vorhanden ist, und so sehe ich, entgegengesetzt von dem, was der Abg. Tappenbeck meint, in der Verzögerung der Entscheidung einen großen Nachtheil, eine dringende Gefahr, einen fortwährend nicht zu dulddenden Druck. Gegen den zweiten Antrag von Tappenbeck zu reden, bin ich nicht veranlaßt.

Uebrigens ist noch von meinem Nachbar **Kitz** ein Antrag gestellt. Ich freue mich, daß ich gegen denselben, eben weil er mein Nachbar ist und in vielen Stücken ich mit ihm gern übereinstimme, nicht zu controvertiren habe, denn die Razzia, die er aus seinem Birkenfelder Partikularismus gegen Eutin beabsichtigt, hat nach Allem, was ich bemerkt habe, wenig Beifall gefunden. Wir werden durch diesen Antrag unsere wenigen Domainen, die vielleicht mehr betragen, als Birkenfeld sie hat, nicht verlieren. Das aber möchte ich noch besonders hervorheben. Sie finden sich — namentlich die Didenburger Abgeordneten finden sich beengt und beschränkt durch die Provinziallandtage, sie suchen dahin zu wirken, daß diese



Provinziallandtage dereinst selbst mit Zustimmung der Provinzen aufgehoben werden, weil es anzuerkennen ist, daß sie als Hinderniß überall eintreten. Ich, m. H., kann mich darauf berufen, daß ich jene unzumutbare Form nie gewollt und dagegen angeklämpft habe im konstituierenden Landtage, so lange es geschehen konnte. Setzt aber nach den Erfahrungen von zwei Jahren werde ich auch die Provinziallandtage festhalten müssen, so lange ich kann, um wenigstens eine, wenn auch stumpfe Waffe zu haben gegen die erdrückende Uebermacht. Bei dieser meiner Hingebung an die Provinziallandtage habe ich jedoch die Ueberzeugung, daß durch dieselben irgend eine Vereinbarung, wie der Abg. Zedelius uns hier empfohlen hat, nicht zu ermöglichen wäre. M. H. könnten wir vereinbaren, und sänden wir zum rechten und linken Ohr billiges Gehör, so würde ich der erste sein, der sich für die Annahme des Antrags erklärte; aber aus Erfahrungen, die ich gemacht habe, und die ich fortwährend mache, kann ich nicht glauben, daß irgend eine Vereinbarung, die die Quote radikal ausgleicht, auf dem vom Abg. Zedelius vorgeschlagenen Wege zu erreichen ist. Ueber den Antrag selbst ist heute nicht abzustimmen und zu diskutieren und ich will auch nicht weiter fortfahren darüber zu sprechen; aber dringend möchte ich Ihnen empfehlen, in Aussicht auf den Erfolg dieses Antrags in der jetzigen Abstimmung sich nicht irren zu lassen, und nochmals bitte ich um namentliche Abstimmung über alle gestellten Anträge.

Vizepräs. **Wibel**: Der Berichterstatter der Majorität hat das letzte Wort.

Berichterst. v. **Thünen**: Ich mache zuerst dem geehrten Abgeordneten von Gutin mein Gegenkompliment, und glaube, weil die Sache gestern besprochen ist, nicht darauf eingehen zu brauchen. Die Zahlen sind gedruckt und liegen in den stenographischen Berichten vor; da wird sich jeder überzeugen können, welche die richtigen sind, und welche nicht. Ich wollte überhaupt nicht gern die ohnehin schon viel zu lange Diskussion noch verlängern, ich glaube auch nicht, daß es nöthig ist, noch auf verschiedene Punkte zurückzukommen. Sie sind von allen Seiten erwogen und besprochen. Das scheint das Resultat von Allem zu sein, daß kein anderer Weg eben möglich ist, als der Antrag, den die Majorität vorgeschlagen hat. Alles, was nebenher und nachher folgen kann, wird damit, meine ich, lediglich bedingt. Der Antrag des Herrn Abg. Zedelius ist ganz gewiß gut gemeint und gut ausgedacht, ich halte ihn aber für durchaus unpraktisch, wie von mehreren Seiten schon gesagt ist. Die Provinziallandtage werden sich darüber ebensowenig vereinbaren, als wir, und noch viel weniger, wie wir hier im allgemeinen Landtage. Die Provinziallandtage sind einmal nicht zu gleicher Zeit versammelt, zusammentreten können sie auch nicht, also könnte nur eine sehr weitläufige Verhandlung erfolgen, und so lange keine Basis, kein Anhalt gewonnen ist, so lange wird das Alles ganz vergeblich sein. Ist die Basis gewonnen, die hier auf dem Wege, den die Majorität vorgeschlagen hat, zu erlangen ist, dann kann es allerdings an der Zeit sein, zu vereinbaren.

Bis dahin halte ich diesen Versuch ganz und gar für unnütz, und er würde nur dazu dienen, die Ermittlung der Einkommensteuer zu verzögern und hinauszuschieben.

Abg. **Zedelius**: Erlauben Sie, daß ich ein Wort sofort berichtige: mein Antrag ist nur eventuell, mein Antrag besteht überall nur, wenn der Majoritätsantrag angenommen ist; wenn der Mehrheitsantrag nicht angenommen wird, so will ich meinen Antrag gar nicht festhalten, eben damit etwas Festes und Positives erst gewonnen wird, wie das der Fall ist, wenn der Mehrheitsantrag angenommen wird, und wenn das der Fall ist, so meine ich, daß die Vereinbarung auf dem Provinziallandtage erfolgen soll.

Vizepräs. **Wibel**: Das war ja wohl schon hervorgehoben.

Abg. v. **Thünen**: Auf die Weise habe ich es allerdings mißverstanden; indes wird doch durch die Annahme dieses Beschlusses die Ausführung der Ermittlung aufgeschoben werden und diese Verhandlungen zwischen den Provinziallandtagen, die ich für zwecklos halte, zu keinem Ergebnisse führen; dies würde, glaube ich, wie ich eben sagte, dahin führen, daß die Hauptsache würde liegen bleiben. Wenn nun nach meiner Ueberzeugung kein anderer Weg möglich ist, als eben die Ermittlung des Einkommens in den Provinzen, so wird, glaube ich, alles Mögliche zu thun sein, um diesen Weg zu ergreifen. Dann liegt, wie ich schon erwähnt habe, ein Resultat vor, liegt das Einkommen, so weit es gleichmäßig zu ermitteln ist, vor. Dann kann auch der Weg der Vereinbarung eintreten, davon spricht der Art. 223. des Staatsgrundgesetzes, und nur für diesen Fall, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommen kann, wenn dann die eine Provinz sich durch eine Ermittlung der Quote beschwert erachtet, dann tritt erst das Schiedsgericht ein; vorher kann durchaus von einem Schiedsgericht nicht die Rede sein, denn dies würde gegen das Staatsgrundgesetz sein.

Sie werden ebenso wenig eine Grundlage finden können, wie die Staatsregierung sie hat finden können, wie der Landtag sie hat finden können, wie die Provinzen sie werden finden können. Die Summe von Allem ist immer wieder, daß ich Sie bitte, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Was nun die dazu gestellten weiteren Anträge betrifft, so bin ich allerdings sehr zweifelhaft darüber, ob sie nach dem Staatsgrundgesetz angenommen werden können oder nicht; ich bin aber nicht dagegen, daß darüber abgestimmt werde. Die Staatsregierung hat ihre Zustimmung zu den Anträgen zu geben oder zu verweigern. Können sie gesetzlich angenommen werden, so ist es gut; ist es nicht, so ist nichts damit verloren. Jedensfalls werden die Ansichten, die im Landtage sind, zu Tage treten. Ich habe schon gestern gesagt, daß ich für den Antrag von Niebour I. einigermaßen sein würde, daß aber nach meiner Ueberzeugung die Erhöhung der Quote um 3 Prozent für Didenburg zu hoch ist. Ich würde für eine geringere stimmen, für diese kann ich es nach meiner Ueberzeugung nicht thun.

Vizepräs. **Wibel**: Wir gelangen danach zur Abstimmung.



mung. Es ist bereits namentliche Abstimmung beantragt und ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird?

Er hat die Unterstützung gefunden, und es wird namentliche Abstimmung stattfinden. Nicht ohne Zweifel wird die Ordnung sein, in welcher die Abstimmung stattzufinden hat, nach den vom Landtage bisher befolgten Regeln.

So viel ist mir außer Zweifel, daß zuerst abzustimmen sein wird über den Antrag der Staatsregierung, welcher dahin geht, es soll eben Alles einstweilen im bisherigen Stande bleiben, weil dann alle weitere Landtagshätigkeit aufhören würde. Dieser Antrag würde also an die Spitze zu stellen sein. Aus demselben Grundgedanken heraus würde sich, wie mir scheint, anreihen als zweites Glied der Antrag, den der Abg. Lindemann aus dem Ausschuss gebracht hat, der freilich nicht alles Einschreiten ablehnen will, aber doch von dem Landtage selbst den Beschluß entfernt, insofern die Schlichtung einem Schiedsgerichte übertragen werden soll. Inwiefern sich die verbesserte Fassung, die der Abg. vorhin eingebracht hat, anreihen wird, würde sich danach fragen. Dann käme der Antrag der Mehrheit des Ausschusses als der vorgeschlagene Weg wie der Landtag selbst eine Schlichtung herbeiführen soll. Zu diesem sind mehrere Verbesserungsanträge gestellt, welche nach der Geschäftsordnung vor ihm zur Abstimmung kommen, jeder also in der Voraussetzung, daß der Hauptantrag angenommen wird. Das wäre zunächst der Verbesserungsantrag der Minorität Kitz-Kasten, welcher mehr Rücksicht auf den Domonialbestand der einzelnen Provinzen genommen wissen will, als die Majorität. Sodann beide Anträge des Abg. Tappenbeck. Ob auch der des Abg. Niebour I., könnte zweifelhaft erscheinen. Er stellt sich nicht geradezu als Verbesserungsantrag zu dem Ausschussantrage, obgleich er auch denselben nicht ausschließt, sondern neben ihm bestehen will. Er geht dahin, schon vor derjenigen Ausmittelung, die der Ausschussantrag auf die eine oder andere Weise amendirt herbeiführen will, ein noch schneller eintretendes Provisorium zu beschließen. Ich glaube indeß eben aus dieser Rücksicht, weil auch er den Beschluß des Ausschusses nicht ausschließt, so würde er füglich neben den übrigen Verbesserungsvorschlägen hingestellt werden können, obgleich auch kein Widerspruch, dem logischen Gedanken nach, darin liegen möchte, wenn er nach dem Antrage der Ausschussmehrheit zur Beschlußnahme käme. Der Antrag des Abg. Bedelius wird erst heute über acht Tage zur Beschlußnahme kommen können.

Abg. Pancraz: Ich glaube nicht, daß die Anträge der Abgg. Niebour I. und Tappenbeck als Amendements des Mehrheitsantrages angesehen werden können, sondern daß sie als selbständige Anträge anzusehen und nach dem Majoritätsantrage zur Abstimmung zu bringen sind. Ich finde nicht, daß sie Einfluß auf den Majoritätsantrag haben würden, die Ermittlung der Steuerfähigkeit würde ganz dieselbe bleiben bei dem Einen wie bei dem Andern.

Vizepräf. Wibel: Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man den ersten Antrag von mir zuerst zur Abstimmung bringe. Es muß doch vorher ausgemacht sein, ob der Landtag überall schon in dieser Diät kompetent ist, über diese Quotenregulierung zu bestimmen und diese zu seiner Kompetenz zu ziehen. Daneben bin ich allerdings der Meinung, daß sowohl der Antrag von Niebour, als auch der von Tappenbeck als Amendements zu dem Majoritätsantrage anzusehen sind und also demselben nach der bisherigen Geschäftsordnung vorangehen müssen.

Vizepräf. Wibel: Dem Antrage des Abg. Lindemann ist der Platz angewiesen, der soeben beansprucht wurde, daß er den übrigen Ausschussanträgen voranzugehen hat.

Abg. Lindemann: Daß der Antrag der Staatsregierung ihm voranginge, scheint hier nicht angefochten zu sein; es wird nur das gemeint sein können, denn was sonst als mein Antrag bezeichnet ist, das zur Tagesordnung Uebergehen, ist aufgefaßt als Antrag, den ich heute schriftlich eingereicht habe, daß der Landtag annehme, daß die Quotenregulierung zu seiner Kompetenz gehöre.

Vizepräf. Wibel: Das im Schlußwort hingebachte ist als neuer Antrag nicht zuzulassen gewesen, sondern nur als Verbesserung und Anhang des ersten, weil nach Schluß der Debatte keine Anträge mehr eingereicht werden können. Es giebt also nur einen Antrag dieser Minderheit, an welchen aber jene Zusätze sich anschließen können.

Abg. Tappenbeck: Daß mein zweiter Antrag als Amendement aufgefaßt werden kann, mag sein, aber mein erster Antrag ist ein reiner Zusatzantrag, er betrifft einen Gegenstand, den der Antrag der Mehrheit nicht berührt. Ebenso scheint mir der Antrag des Abg. Niebour I. ein reiner Zusatzantrag zu sein, der den Mehrheitsantrag gar nicht amendirt, sondern bloß nebenherläuft.

Vizepräf. Wibel: Es hat sich keine Stimme dafür erhoben, die Anträge der Abgg. Tappenbeck und Niebour als Amendements zum Ausschussantrag anzusehen. Ich meinerseits würde nicht darauf bestehen, ich würde sie also in dieser Form als selbständige Anträge in der Abstimmung nachfolgen lassen. Wir schreiten also zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Staatsregierung, welcher dahin lautet:

„Der allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle mit der Staatsregierung sich dahin einverstanden erklären, daß unter den vorliegenden Umständen von einer Abänderung der im Art. 223 des Staatsgrundgesetzes vorläufig festgesetzten Quoten für jetzt noch abzusehen sei.“

Wenn ich recht verstanden habe, war namentliche Abstimmung nicht für diesen Antrag beantragt, und so dürfte ich hier die Herren, die für diesen Antrag sind, ersuchen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Er ist abgelehnt, und zwar einstimmig. Dann kommen wir zum Antrag der Minderheit, der als Verbesserungsantrag



zum Mehrheitsantrag aufzufassen ist. Sofern also der Mehrheitsantrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag ersucht die hohe Staatsregierung, die Ausführung einer gleichmäßigen Ermittlung des Einkommens, behufs Vertheilung der Centralausgaben, beziehungsweise die Ausschreibung einer darnach festzusetzenden Einkommensteuer für alle 3 Provinzen, in weitere Erwägung ziehen und darüber die betreffenden Mittheilungen oder Gesetz-Entwürfe dem allgemeinen Landtage vorlegen zu wollen.“

annehmbar erscheint, kommt in Frage, ob der Zusatz gemacht werden soll:

„Der Landtag beschließt, die Staatsregierung zugleich für den vorzulegenden Gesetzentwurf die im Art. 209 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des Staatsgutes dahin zu empfehlen, daß zu einer, den Reinerträgen des gesammten Staatsgutes gleichen Summe der Centralausgaben jede Provinz nach Verhältniß des Reinertrages des in ihr belegenen Theils dieses Staatsgutes beizutragen habe.“

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz dem nachher zur Abstimmung kommenden Mehrheits-Antrage hinzuzufügen wünschen — —

Abg. **Lindemann**: In der verkündeten Ordnung hätten Sie meinen Minoritätsantrag zuerst zur Abstimmung stellen wollen.

Vizepräs. **Wibel**: Das ist allerdings ein Versehen, welches ich zu entschuldigen bitte. Es sollte jetzt der Antrag des Abg. Lindemann kommen. Der Antrag des Abg. Lindemann, der in der Reihenfolge richtiger jetzt kommt, lautet dahin:

„Es wird beschlossen, ein zu vereinbarendes Schiedsgericht, wie es der Art. 151 des Staatsgrundgesetzes zuläßt und vorschreibt. Nach Wahl und Constituirung desselben und nachdem ihm die Entscheidungsfragen vorgelegt und begründet sind, wird es über den Umfang seiner Kompetenz noch vor dem Hauptspruche selbst entscheiden“

mit dem jetzt später hinzugefügten Zusätze:

„Der allgemeine Landtag aller drei Provinzen wolle anerkennen:

Das Staatsgrundgesetz verstatte, nach früherer zwischen der hohen Staatsregierung und dem Landtage einverständlichen Auslegung desselben, das Vorkreuzen der Quoten-Revision und ist der Landtag berechtigt, dieselbe in jetziger Diät ganz nach Form und Inhalt der Art. 223 und 151 des Staatsgrundgesetzes vorzunehmen;

die für Regulirung der Quoten zu dem Centralaufwande des Staats von den eutinischen Abgeordneten in ihrer Mehrheit geforderte sofortige Bestellung eines Schiedsgerichts hat im Staatsgrundgesetze volle Berechtigung.“

35.

Dieses Letztere würde sich als Motiv anschließen an den Antrag, den ich nun zur Abstimmung zu bringen habe.

Ich eruche also diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß dieser Beschluß angenommen werde, „Ja“ zu antworten, die dagegen sind, werden mit „Nein“ antworten.

(Es antworten mit Ja: die Abgg. Hardt, Svens, Lindemann. Die übrigen Abg. mit Nein. Abwesend war: Abg. Köfener.)

Der Antrag ist abgelehnt gegen 3 Stimmen. — Hierauf folgte dann der Verbesserungsantrag zu dem Antrag der Minderheit des Ausschusses, welcher dahin geht:

„Der Landtag beschließt: die St.-Reg. zugleich für den vorzulegenden Gesetzentwurf die im Art. 209 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des Staatsgutes dahin zu empfehlen, daß zu einer, den Reinerträgen des gesammten Staatsgutes gleichen Summe der Centralausgaben jede Provinz nach Verhältniß des Reinertrages des in ihr belegenen Theils dieses Staatsgutes beizutragen habe.“

Die Herren, die diesem Antrag beitreten wollen, bitte ich mit „Ja“, die übrigen mit „Nein“, zu antworten.

(Es antworten mit Ja: die Abg. Kasten, Kitz, Niebour I. Die übrigen Abgeordneten mit Nein. Abwesend: Abg. Köfener.)

Dieser ist gleichfalls gegen 3 Stimmen abgelehnt. — Nun kommt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, dahin lautend:

„Der Landtag ersucht die hohe Staatsregierung, die Ausführung einer gleichmäßigen Ermittlung des Einkommens, behufs Vertheilung der Centralausgaben, beziehungsweise die Ausschreibung einer danach festzusetzenden Einkommensteuer für alle 3 Provinzen in weitere Erwägung ziehen, und darüber die betreffenden Mittheilungen oder Gesetzentwürfe dem allgemeinen Landtage vorlegen zu wollen.“

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, eruche ich mit „Ja“ zu antworten, die Uebrigen „Nein.“

(Es antworten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Georg, Gräpel, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I., Janßen II., Kaiser, Kasten, Kitz, Klävemann, Lehmkuhl, Lücken, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Pancras, Püschelberger, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen, Veef, Wibel, Willers, Zedelius, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Bucholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding.

Mit „Nein“ antworten die Abgeordneten:

Hardt, Svens, Lindemann, Fischer.)

Dieser Antrag ist mit 40 gegen 4 Stimmen angenommen. Wir kommen jetzt zu den Anträgen des Abg. Tappenbeck und zwar zum ersten, da eine Trennung derselben schon bei der ersten Besprechung vorausgesetzt ist. Also der erste Antrag des Abg. Tappenbeck, welcher dahin lautet:

„Daß die definitiv festzusetzende Quote vom Jahre 1852

an zu gelten und darnach eine Rückausgleichung für diejenigen Landesheile einzutreten habe, welche bis dahin nach der provisorischen Quote eine höhere Beitragssumme zu leisten haben."

Dieserigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, ersuche ich „Ja“, die Uebrigen „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Gräpel, Kasten, Kitz, Niebour I, Püschelberger, Tappenbeck, v. Thünen, Weef, Wibel, Bargmann, Barnstedt, Ellerhorst, Fischer, Georg.

Mit „Nein“ antworten die Abgeordneten:

Hardt, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I, Janßen II, Ivens, Kaiser, Klävemann, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding, Niebour II, Pancraß, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Willers, Zedelius, Böckel, Bothe (mit dem Zusatz: „weil der Antrag dem Staatsgrundgesetz entgegensteht,“) Buchholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost (mit der Bemerkung: „weil ich der Ansicht des Abg. Bothe bin“), Ferneding.)

Dieser Antrag ist mit 30 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Es folgt der zweite Antrag des Abg. Tappenbeck, welcher dahin geht:

„Daß der großherzoglichen Staatsregierung zu empfehlen, bei Ermittlung der Steuerkraft durch Abschätzung des Einkommens, behufs Vertheilung der Centallasten, eine billige Berücksichtigung des verhältnißmäßigen Mehrbedarfs der provinziellen Staatsverwaltung in den beiden Fürstenthümern eintreten zu lassen.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

(Mit Ja stimmen die Abgg.

Hardt, Ivens, Kaiser, Kasten, Kitz, Lindemann, Niebour I, Tappenbeck, Weef, Wibel, Fischer; mit Nein:

Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I. u. II., Klävemann, Lehmkuhl, Lücken, Mölling, Nieberding, Niebour II, Pancraß, Püschelberger, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, v. Thünen („weil das die Staatsregierung für sich gar nicht kann“), Willers, Zedelius, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Buchholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost,

Ellerhorst, Ferneding, Georg, Gräpel.)

Dieser Antrag ist mit 33 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dann kommt der Antrag des Abg. Niebour I., welcher so lautet:

„Bis zur definitiven gesetzlichen Vertheilung der Centallasten werden die Quoten zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums dahin festgestellt, daß dazu beizutragen haben

das Herzogthum Oldenburg	83 Proc.
„ Fürstenthum Lüneburg	10 „
„ „ Birkensfeld	7 „

Ich ersuche die Herren, die den Antrag des Abg. Niebour annehmen wollen, mit Ja, die übrigen mit Nein auf den Namensruf zu antworten.

(Es votirten die Abgeordneten ebenso, wie bei der vorigen Abstimmung.)

Dieser Antrag ist mit 33 Stimmen gegen 11 abgelehnt.

Nun wäre noch über den zweiten Antrag des Abg. Niebour abzustimmen, welcher dahin geht: „wenn der erste Antrag verworfen wird“ (wie so eben geschehen),

„die Frage, in wie weit einstweilen, und bis zu definitiver gesetzlicher Feststellung der Quoten, eine Herabsetzung der Beiträge der Fürstenthümer geschehen könne, wird dem Ausschusse zur weiteren Erwägung und Begutachtung überwiesen.“

Dieser wird auch jetzt zur Abstimmung kommen. Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

(Mit Ja stimmen die Abgg.

Ivens, Kaiser, Kasten, Kitz, Lindemann, Niebour I, Niebour II, Tappenbeck, v. Thünen, Weef, Wibel, Georg, Fischer, Hardt, Hüner.

Mit Nein stimmen:

Huesmann, Janßen I, Janßen II, Klävemann, Lehmkuhl, Lücken, Mölling, Nieberding, Pancraß, Püschelberger, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Willers, Zedelius, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Buchholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Gräpel, Heye.)

Der Antrag ist mit 29 gegen 15 Stimmen abgelehnt und damit ist dieser Gegenstand erledigt; der Antrag des Abg. Zedelius wird heute über acht Tage zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu stellen sein.

Abg. Zedelius: Eine kurze Bemerkung will ich mir erlauben. Sollte es streng genommen zulässig sein, daß mein Antrag schon über acht Tage zur Abstimmung zu bringen sei? Ich meine, es steht im Staatsgrundgesetz: acht Tage sollen dazwischen liegen, könnte das nicht vielleicht so verstanden werden, daß er erst morgen über acht Tage zur Abstimmung gebracht werden kann?

Vizepräs. Wibel: Die Abstimmung soll acht Tage vorher verkündigt werden, meine ich, steht im Staatsgrundgesetz (nach Einsicht des Staatsgrundgesetzes). Das Staatsgrundgesetz sagt Art. 242, daß der Tag der Abstimmung jedesmal acht Tage vorher angekündigt werden müsse.

Abg. Zedelius: Und der Tag der Abstimmung würde der 9. sein müssen.

Vizepräs. Wibel: Wenn der Antragsteller es wünscht, wird kein Bedenken sein, die Abstimmung einen Tag später anzusehen — also morgen über acht Tage. — Wir hatten nach der Tagesordnung nunmehr überzugehen zu dem Be-



richte des Ausschusses über den Gesekentwurf, betr. Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen.

(Vizepräsident **Wibel** verläßt den Vorsitz und Präsident **Ki** nimmt denselben ein.)

Präsident: Ich stelle zunächst diesen Gesekentwurf zur allgemeinen Diskussion und frage, ob sich Jemand darüber zum Worte meldet?

Da dies nicht der Fall ist, so gehen wir zur speziellen Berathung über und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, das Betreffende aus dem Berichte vorzutragen.

Art. 1. lautet:

„Unter den Art. 55. des Staatsgrundgesetzes fallen nicht und sind daher nicht aufgehoben:

- 1) Das Widerspruchsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen, welches aus einem, einer Mühle hinsichtlich der Benutzung des Wassers zustehenden Rechte abgeleitet wird;
- 2) das Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrecht, welches nicht einer Mühle, sondern nur der Person des Müllers zusteht;
- 3) das Zwangs-, Bann- und das Widerspruchsrecht, welches auf Seiten derjenigen, gegen welche dasselbe geltend gemacht werden kann, kein dringliches, sondern nur ein persönliches Recht ist.“

Berichterst. **Wibel:** Der Ausschussbericht lautet:

„Der jetzt vorliegende Gesekentwurf ist auf den Grundsatz gebaut, welchen der Landtag in seiner siebenten Sitzung (8. Januar 1851) mit großer Stimmenmehrheit angenommen hat und giebt dem Ausschusse zu allgemeinen Bemerkungen keine Veranlassung.

Bei Begutachtung der einzelnen Artikel wird manches nur kurz berührt oder ganz übergangen werden können, was in dem neulich berathenen Gesetze über Entschädigung für aufgehobene Abgabensfreiheit ebenso vorkam:

Art. 1.

Der Satz unter Nr. 3. wird nicht so mißverstanden werden können, als solle die Ausnahme sich auf die im Bann-districte wohnenden Nichtgrundbesitzer beziehen, denn auch sie sind dem Bannrechte unterworfen, und zwar als einem „dinglichen Rechte“ nemlich aus dem Grunde, weil dasselbe auf dem Districte, in welchem sie wohnen, als ein dingliches Recht lastet.

Gemeint sind nur rein persönlich übernommene Verpflichtungen.

Im Ausdruck richtiger wird es sein und daher beantragt statt:

„auf Seiten“

zu setzen:

„rückichtlich.“

Präsident: Wenn Niemand hierüber sich zum Worte meldet, bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche also wollen, daß statt „auf

Seiten“ gesetzt werde „rückichtlich“, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die diesen Artikel mit dieser Veränderung annehmen wollen, bitte ich gleichfalls, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 2. und 3. sind vom Ausschusse keine Anträge gestellt; wenn sie nicht aus der Versammlung erfolgen sollten, könnte ich wohl diese Artikel sofort zur Abstimmung bringen.

Ich bitte also, unter Annahme des Schlusses der Berathung über diese Artikel, diejenigen, welche Art. 2. und 3. annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die Artikel sind angenommen.

Art. 3a. lautet:

„Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch den Art. 55. des Staatsgrundgesetzes erfolgten Aufhebung der Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechte ist nur in den in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen und nur in dem hier angegebenen Umfange begründet, insofern nicht die Verpflichtung zur Entschädigung oder Gewährleistung in kontraktlichen Bestimmungen ausdrücklich übernommen, oder in leghwilligen Verfügungen angeordnet ist.“

Berichterst. **Wibel:** Der Ausschuss hat hierzu zu bemerken:

„Art. 3a.

Wie im Art. 1. des Gesetzes über Entschädigung für aufgehobene Abgabensfreiheit wird auch hier beantragt die Worte:

„oder Gewährleistung“

zu streichen.

Gewährleistungen, welche die Staatsgewalt bei Verleihung von Bannrechten u. dgl. ausgesprochen hätte, sind ebenso unbestandbar als die Verleihung selbst. Wo aber in Verträgen unter Privaten das Versprechen so gegeben ist, daß es die Sicherung gegen Verlust durch künftige gesetzliche Aufhebung des Bannrechts beabsichtigte, da wird (wenn auch das Wort „Gewährleistung“ gebraucht wäre) der Fall des Gesetzes vorliegen, daß „die Verpflichtung zur Entschädigung“ ausdrücklich übernommen sei, und es ist daher auch genügend, diesen Ausdruck allein stehen zu lassen.“

Präsident: Es ist also vom Ausschusse beantragt, die Worte: „oder Gewährleistung“ in diesem Artikel zu streichen. Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion und bitte die Herren, die die Streichung wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Die Herren, die diesen Artikel mit dieser Streichung wollen, bitte ich aufzustehen.

Ebenfalls angenommen.

Zum Art. 4. und 5. sind keine Anträge von Seiten des Ausschusses gestellt.

Abg. Lindemann: Der Art. 4. begründet unter 1. a. die Entschädigungsforderung der Müller durch den Umstand, daß das Bannrecht durch die hoheitliche oder gutherrliche Gewalt des Staates errichtet sei. M. H., von dieser Bedingung, die von großer Bedeutsamkeit sein kann und in einzelnen Fällen auch ist, steht im Staatsgrundgesetze kein Wort. Da ist die Entschädigung den Müllern zugesichert, so weit sie ihren Entschädigungsanspruch dadurch begründen können, daß sie das Mühlenbannrecht von dem Staate durch Vertrag erworben haben. Der Artikel enthält eine neue Beschränkung der Entschädigung, die in dem Staatsgrundgesetze nicht steht; dazu halte ich weder den Landtag noch den Ausschuß berechtigt, und bitte also diesen Zusatz zu streichen.

Berichterst. Wibel: Dieser Satz, m. H., ist derselbe, der auch vorkommt im Gesetz über aufgehobene Abgabefreiheiten, welches wir vor einigen Tagen berathen haben. Dort hat er keinen Anstoß gefunden, und ich glaube, daß wir auch hier über das Bedenken leicht hinwegkommen, wenn wir uns einen Augenblick der Betrachtung überlassen, was eigentlich der Sinn ist.

Das Staatsgrundgesetz sagt, es sollen nur diejenigen Entschädigung haben, deren Bannrecht auf Verträgen mit dem Staate oder der Gemeinde beruht. Ebenso heißt es an der anderen Stelle: welche für die Abgabefreiheit dem Staate oder der Gemeinde etwas gegeben haben. Hier ist nun, glaube ich, schon in den Worten des Staatsgrundgesetzes, wie auch die Motive zu diesem und dem vorigen Gesetze es daher abzuleiten versuchen, zu sagen, man soll für die Errichtung des Bannrechts etwas gegeben haben, nemlich dafür, daß der Staat das Recht erteilte, oder daß die Gemeinde sich der Bannpflicht unterwarf. Das ist der Fall, den allein das Staatsgrundgesetz vorgesehen hat. Ich glaube, diese Ableitung ist die richtige Gesetzauslegung. Wäre das nicht der Fall, könnten Sie das Bedenken des Abgeordneten Lindemann theilen, könnte das Staatsgrundgesetz anders verstanden werden, dann würden wir auf ein sehr ungewisses Feld kommen, dann hieße es: Jeder, der etwas gegeben hat für eine mit dem Bannrechte begabte Mühle, hat auch das Recht auf die Entschädigung. Dann aber hätten wir den gefaßten Beschluß, das Wort „Gewährleistung“ aus Art. 3a. ausfallen zu lassen, nicht fassen sollen. Denn mit diesem Satze gingen wir dann tief in das Gebiet jeglicher Gewährleistung hinein, denn, sollte jede Eigentumsübertragung eine Rechtsquelle für die Entschädigung werden, dann wäre es nicht consequent, wenn dies nicht auch gegen den Staat, der eine Mühle mit dem Bannrechte verkaufte, wie gegen den Privatmann zugestanden werden sollte. Warum sollte dann nicht eine allgemeine Gewährleistung stattfinden? Kämen aber dann bloß der Staat, die Gemeinde hier in Betracht als Veräußerer der Mühlen mit Bannrecht? Nein! dann wäre es sehr willkürlich von dem Staatsgrundgesetze gewesen, zu sagen: nur der Staat und die Gemeinde sollen entschädigen. Aber es ist, wie ich glaube, im Staatsgrundgesetze ganz richtig gedacht und deutlich genug ausgedrückt:

wer für das Bannrecht etwas bekommen hat, nemlich für das Bannrecht, welches er erschaffen hat, der soll entschädigen, wenn er es wieder aufhebt. Ich möchte deshalb empfehlen, bei dem Entwurf es zu lassen und glaube auch nicht, daß eine Unzuträglichkeit entstehen wird. Eine Unzuträglichkeit, ein Widerspruch mit dem Gesetze für aufgehobene Abgabefreiheit würde aber entstehen, wenn Sie hier die beanstandeten Worte streichen wollen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Lindemann geht dahin, den Satz:

„durch die hoheitliche oder gutherrliche Gewalt desselben errichtet und“

zu streichen. Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt?

Er hat nicht hinreichende Unterstützung gefunden.

Ich kann also den Art. 4. zur Abstimmung bringen, indem ich zugleich die Diskussion darüber schließe.

Die Herren, die den Artikel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 5. ist vom Ausschusse kein Antrag gestellt; ich bitte die Herren, die den Artikel 5. annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Zum Artikel 6. ist vom Ausschusse eine Bemerkung gemacht.

Berichterst. Wibel (verliest):

„Art. 6.

§. 1. Nr. 1. und 2. werden zur Annahme empfohlen.

Nr. 3. desgleichen. Dem vorigen Landtage hatte freilich ein erstatteter Ausschussbericht eine andere Fassung vorgeschlagen. Aber der jetzige Ausschuss kann nicht finden, daß dieselbe den Vorzug verdiene, vielmehr schien dabei übersehen zu sein, daß das Gesetz gerade beabsichtigt, den Grundsatz auszusprechen, daß die Bannpflicht des Besitzers eines Grundstücks den Beweis liefern soll, daß die Pflicht auf dem Grundstück laste.

§. 2. Es ist nur eine die Redaktion angehende Bemerkung, wenn beantragt wird:

in der Zeile 1. anstatt „des Beitrags“ zu setzen:

„der Entschädigungssumme“ und

in der Zeile 5. anstatt „Bezirks“ zu setzen: „Bezirkstheils“.

Ein vom Ausschusse des vorigen Landtags beantragter Zusatz ist vom Entwurfe im Artikel 12. berücksichtigt worden.“

Präsident: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so kann ich den Artikel des Entwurfs zugleich mit der die Redaktion betreffenden Bemerkung des Ausschusses dahin, daß §. 2. in der ersten Zeile anstatt „des Beitrags“ zu setzen „der Entschädigungssumme“, und dann weiter in der 5. Zeile anstatt „Bezirks“ zu setzen „Bezirkstheils“ zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, die den Art. mit dieser Veränderung annehmen wollen, aufzustehen.



(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Zum Artikel 7. ist vom Ausschusse kein Antrag gestellt und ich kann ihn wohl zur Abstimmung bringen. Die Herren, welche Artikel 7. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Zum Art. 8. ist vom Ausschusse ein Antrag gestellt.

Berichterst. **Wibel** (verließ):

„Art. 8.

Für die Aufhebung des bloßen Widerspruchsrechts gegen Anlegung neuer oder Erweiterung vorhandener Mühlen kann allerdings eine Entschädigung nur dann erst gefordert werden, wenn eine Beeinträchtigung erfolgt ist. Aber die Möglichkeit der Entschädigungsforderung in alle Zukunft zu verschieben, dürfte doch unzutraglich sein. Eine Zeitbeschränkung wird sich auch rechtfertigen lassen. Denn wo Vertiklichkeit und Bedürfnis zu Anlegung neuer oder Erweiterung vorhandener Mühlen Veranlassung geben, da wird in Folge der im Staatsgrundgesetze dazu gegebenen Möglichkeit dieser Fall bald eintreten.

Der Ausschuss beantragt daher den Zusatz:

Tritt das Eine oder das Andere innerhalb 15 Jahren nach Verkündung die es Gesetzes nicht ein, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr statt.“

Abg. **Niebour II.**: Ich bin mit dem Vorschlage des Ausschusses nicht einverstanden. Wenn man die Entschädigung aussetzt, dem Berechtigten das Recht nimmt, schon jetzt seinen Schaden zu erweisen, wenn es ihm möglich ist, so glaube ich nicht, daß man dann einen bestimmten Termin festsetzen kann, bis wohin überall nur die Entschädigung gegeben werden soll. Ueberdem würde auch der Zeitraum von 15 Jahren ein ganz willkürlicher sein, da man eben so gut 20, 10 oder 5 Jahre annehmen kann. Es scheint mir daher der Zusatz nicht zweckmäßig zu sein.

Abg. **Pancrath**: Dieser Zeitraum ist allerdings willkürlich genommen, er soll aber dadurch motivirt sein, daß, wenn das Bedürfnis bei Aufhebung des Bannrechts, zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes, vorhanden gewesen wäre, in der Zeit von 15 Jahren die Erweiterung der alten Mühlen oder Anlegung neuer vorgenommen sein würde, später würde dies immer eintreten können wegen Vermehrung der Bevölkerung, und dieses soll keinen Einfluß haben auf den Werth des Bannrechts. Insofern hat der Ausschuss allerdings geglaubt, daß dieser angemessene Zeitraum bestimmt werden müßte. Ueberdem lag auch die Ansicht vor, daß man solche Anspruchsrechte nicht auf ewige Zeit will bestehen lassen. Dies würde auch zu der Unzutraglichkeit führen, daß die Behörden dafür fortbestehen müßten, wenn auch Alles erledigt und gar kein Gegenstand mehr vorhanden sein sollte.

Abg. **Niebour II.**: Ich kann mich nicht überzeugen, ob es recht ist, dem bisher Berechtigten die Befugniß zu nehmen, schon jetzt den Schaden, den er hat, nachzuweisen, und nachzuweisen, daß das Recht des Widerspruchs an und für sich,

abgesehen davon, in welcher Zeit es zur Anwendung kommen wird, jetzt einen gewissen Werth für ihn hat. — Diese Ermittlung ganz zu beseitigen und dann jeden Schadenersatz auf die Zeit von 15 Jahren zu beschränken und die fernere Erbauung oder Erweiterung einer Mühle abzuwarten, scheint mir keine Konsequenz zu sein.

Berichterst. **Wibel**: Das Gesetz und, wie ich glaube, der Ausschuss, sind freilich davon ausgegangen, daß das Recht des Widerspruchs an und für sich so lange noch nicht am Tage liegt, inwiefern es beeinträchtigt wird, nicht taxirbar sei, und ich möchte auch noch jetzt der Meinung sein. Denn ich wüßte nicht, wie man die Möglichkeit eines Verlustes schätzen sollte, wenn nicht wenigstens schon die Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß nächstens eine Mühle noch gebaut wird. Wo aber auch die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung vorhanden wäre, mag es gerathener sein, anstatt einer zweifelhaften Schätzung sich zu unterwerfen, abzuwarten, bis die Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit geworden, bis eine neue Mühle angelegt ist.

Dagegen aber, die Sache in ganz unbestimmte Ferne hinauszuschieben, wogegen schon vom Abg. **Pancrath** gesprochen ist, erhebt sich das Bedenken: wir wollen ja entschädigen für das, was das Staatsgrundgesetz beeinträchtigt hat. Hat das Staatsgrundgesetz das Widerspruchsrecht genommen in dem Werthe, den es dermalen hat, so soll auch danach entschädigt werden. Ueber ein Jahrhundert werden vielleicht diejenigen Alle gar keine Entschädigung mehr fordern können, die jetzt eine bekommen. Ueber ein Jahrhundert wird sich die Bevölkerung, der Bedarf, die Konsumtion aller Art vielleicht so verändert haben, daß unser Gesetz das Rechte nicht mehr trafe. Die Welt wird aber in einem Jahrhundert auch wieder ein Jahr 1848 erleben müssen, wenn auch das diesmalige allernächstens noch zu seiner Fortsetzung kommen dürfte. Wir können überhaupt nicht erwarten, Etwas zu schaffen, was in alle Zukunft hinaus richtig wäre. Richtig ist nur, was das Staatsgrundgesetz unter jetzigen Umständen will. Nun kann man allerdings sagen: ist auch das Bedürfnis da, die bequeme Gelegenheit, eine Mühle anzulegen, ist vorhanden, so wird die Mühle doch vielleicht nicht gleich angelegt; vielleicht fehlt der Mann, der das Kapital hat, oder die Lust dazu, vielleicht werden auch Schwierigkeiten entgegengestellt in Bezug auf die Konzession, die das Regierungskollegium auslegen zu dürfen glaubt und deshalb erfolgt die Anlegung der neuen Mühle nicht gleich etc. Daher muß also eine Zeit verstrichen werden. Ist dem Abg. **Niebour** die Zeit zu kurz, ich hätte lieber fünf Jahre statt funfzehn genommen. Indessen zu kurz darf sie doch nicht gemessen werden aus dem angegebenen Grunde, denn dann könnte es zu der Chikane führen, daß demjenigen, der eine neue Mühle anlegen will, Schwierigkeiten gemacht würden, um ihn hinzuhalten über den Zeitraum der Entschädigung hinaus. Der Satz ist beliebig. Es kommt dem Ausschuss nicht darauf an, nehmen Sie zehn, nehmen Sie zwanzig Jahre, es ist dasselbe, nur nicht viel kürzer und nicht viel länger.

Abg. Pancraz: Ich wollte nur noch das Wenige hinzufügen, daß nach meiner Meinung hier die Rede von der Entschädigung ist. Schaden ist aber einem solchen, der bloß ein Widerspruchsrecht hat gegen die Anlegung neuer Mühlen und Erweiterung alter, nicht erwachsen, als bis solche Anlegung oder Erweiterung vorgekommen ist. Ich glaube also, daß der Art. 1. mit Recht bestimmt, daß die Entschädigung in diesem Falle nicht eher geleistet werden soll. Ich will mit dem Abg. Niebour annehmen, daß mit Aufhebung des Widerspruchsrechts eine Verminderung des Werthes solcher Rechte schon eingetreten sein kann und daß der Besitzer das Recht hätte, die Entschädigung dieser Verminderung zu fordern, so würde das doch höchst schwierig sein. Ich wüßte gar nicht, nach welchem Maßstabe bestimmt werden sollte, was für den Schaden zu zahlen sei.

Präsident: Die Diskussion über den Artikel ist geschlossen. Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und dann den Artikel. Es ist vom Ausschusse beantragt der Zusatz:

„Tritt das eine oder das andere innerhalb 15 Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes nicht ein, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr Statt.“

Die Herren, die den Zusatz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit dem Zusatz annehmen wollen, bitte ich ebenfalls, sich zu erheben.

Ebenfalls angenommen.

Zum Art. 9. ist vom Ausschusse kein Antrag gestellt, auch zum Art. 10. und 11. nicht. Ich kann diese Artikel wohl, wenn sonst keine Bemerkungen aus der Versammlung dagegen erfolgen, zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, welche die Art. 9. 10. und 11. annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zum Art. 12. ist eine Bemerkung vom Ausschusse gemacht.

Berichterst. Wibel (verliest):

„Art. 12.“

§. 1.

Art. 1 und 2 werden zur Annahme empfohlen.

Art. 3 desgleichen, obgleich damit nicht gesagt sein soll, daß der Ausschusse mit der in den „Beweggründen“ Seite 5 — 6 enthaltenen Ausführung ganz einverstanden sei. Als eigentliche Gegenleistung gegen Errichtung eines Bannrechts können die vom Müller aufgewendeten Anlagelosten nur in dem Falle betrachtet werden, wo die Bewohner eines Distrikts durch Vertrag mit demjenigen, welcher die Mühle anlegte, sich bannpflichtig machen. Dem Staate gegenüber und wo Erweiterungen der Anlagen später nöthig wurden um das Bannrecht in seinem ganzen Umfange auszubeuten und das geheizte Bedürfnis der Pflichtigen zu befriedigen, ist solcher Kostenaufwand nicht als für das Bannrecht aufgewendet anzusehen, wenn auch gelegentlich seiner Aus-

übung; und noch weniger scheint anzunehmen, daß dazu eine juristische Verpflichtung bestanden hat. Nichts desto weniger scheint der Satz des Entwurfs der Billigkeit allerdings zu entsprechen. Denn wenn der Staat gegen das Bannrecht nicht einschritt, als das öffentliche Bedürfnis in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Konsumtion dazu Veranlassung gab, so mochte der Inhaber des Bannrechts sich wohl bewogen sehen dies seinerseits zu thun durch neue oder erweiterte Anlagen.

§. 2 und 3 werden gleichfalls zur Annahme empfohlen.“

Präsident: Es sind, wie gesagt, keine Anträge dazu gestellt, und ich kann den Artikel zur Abstimmung bringen. Die Herren, die Artikel 12 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Zu Art. 13, 14, 15 und 16 sind keine Anträge gestellt.

Abg. Bothe: In den Art. 13 und 14 ist mir etwas aufgefallen, und ich glaube, daß daselbst doch noch eine Bestimmung hinzugefügt werden muß. Der Art. 13 bestimmt die Ermittlung dessen, was für das Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrecht gegeben oder übernommen ist. Dort steht in §. 1: „Hat der Staat mit den übertragenen oder haben die Pflichtigen mit dem errichteten Zwangs-, Bann-, oder Widerspruchsrechte zugleich andere Gegenstände übertragen, so soll, sofern es nicht erhellt, durch Achtmänner bestimmt werden.“

„Welcher Theil des Gegebenen oder Geleisteten, beziehungsweise, welcher Theil der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen als für die Uebertragung oder Errichtung jenes Rechtes gegeben oder geleistet, beziehungsweise übernommen zu betrachten ist.“ Dann folgt §. 2: „Diese Bestimmung (§. 1) erfolgt nach dem Verhältnisse des Werthes des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrechtes zu dem Werthe der sonstigen mit jenem übertragenen Gegenständen, und zwar nach demjenigen Werthverhältnisse, welches zur Zeit der Uebertragung oder Errichtung bestanden hat.“ Bei diesem letzten Satze ist mir nun aufgefallen, daß diese Bestimmung getroffen werden soll nach dem Werthe zur Zeit der Uebertragung oder Errichtung, ohne aber den Fall hierbei vorgesehen zu haben, wenn die Zeit der Uebertragung oder Errichtung nicht bekannt ist. Den nämlichen Mangel habe ich auch im Art. 14 §. 1 gefunden. Dort heißt es: „Der Werth des Empfangenen ist, so weit letzteres nicht im Gelde besteht, durch Schätzung zu ermitteln, und zwar nach dem Werthe zur Zeit der Uebertragung, beziehungsweise der Errichtung des Rechtes.“ Auch hier kann die Zeit der Uebertragung oder Errichtung des Rechtes unbekannt sein. Ich kann mir recht wohl denken, daß alle anderen Verhältnisse in dem Kontrakte vorliegen, aber gerade nicht die Zeit, wo es übertragen ist. Das kann unbekannt sein, bei einem mündlichen Vertrage, es kann auch der schriftliche Kontrakt ganz verloren sein, die Betreffenden haben sich dann vielleicht auf dem Amte, oder sonst wo wieder vereinigt und erklärt,



sie wollen die Verpflichtung von Neuem anerkennen, und die Zeit der ursprünglichen Errichtung oder Uebertragung ist ganz aus dem Gedächtnisse verloren. Ich möchte also als Zusatz zu diesem Art. 13 §. 2 und Art. 14 §. 1 am Ende hinzugefügt haben:

„Ist die Zeit der Uebertragung oder Errichtung nicht bekannt, so hat die Ablösungskommission diese Zeit nach den vorhandenen factischen Umständen festzustellen.“

Ich glaube, daß immer solche Umstände vorliegen werden, daß sich die Zeit wenigstens wahrscheinlich wird konstatiren lassen und dann wird die Ablösungskommission am Besten darüber bestimmen können. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Als Zusatz zu Art. 13. §. 2. und Art. 14. §. 1. am Ende ist hinzuzufügen:

ist die Zeit der Uebertragung oder Errichtung nicht bekannt, so hat die Ablösungskommission diese Zeit nach den vorhandenen factischen Umständen festzustellen.“

Einen gleichen Zusatz soll auch Art. 14. bekommen. Ist dieser Antrag unterstützt?

Die Unterstützung ist erfolgt. — Abg. Wibel hat das Wort.

Berichterst. Wibel: Ich hatte mir das Wort erbeten, während der Herr Vorredner sprach, um seinen Zweifel zu lösen; ich sehe aber, daß sein Antrag selbst bereits die Lösung giebt und werde dem beistimmen. Ich habe freilich nicht bezweifelt, daß auch, ohne daß eine ausdrücklich gesetzliche Bestimmung hinzugekommen wäre, die Aichtsmänner und die Kommission nicht ermangeln würden, zu entscheiden: es sei nicht nöthig, daß Tag und Stunde der Entstehung des Rechts gewiß wären, sondern es genüge, wenn sie nur den ungefähren Zeitraum erfassen könnten, um das Werthverhältniß zu bestimmen; aber die ausdrückliche Bestimmung scheint vielleicht noch vorzuziehen.

Regier.-Komm. Kunde: Ich habe nur bemerken wollen, daß, wie der Abg. Wibel bereits hervorgehoben hat, der Zusatz überflüssig ist. Es kommt gar nicht darauf an, daß Tag und Stunde ermittelt wird, sondern es ist nur im Allgemeinen gesagt, daß nach der Zeit die Ermittlung geschehen solle, dann wird von selbst die Ablösungskommission darauf zu sehen haben, welcher Zeitraum der angemessenste ist. Ich glaube gar nicht, daß der Zusatz erforderlich ist.

Abg. Pancraz: Ich möchte auch finden, daß dieser Zusatz nicht erforderlich ist, daß er angemessen weg bleiben möchte. Wenn hier ausdrücklich vorgehrieben ist, daß die Ablösungskommission die Zeit bestimmen solle, so möchte man leicht annehmen, als wenn die Zeit ziemlich genau bestimmt werden müßte. Nach meiner Meinung ist hier gesagt, daß man die Zeit wissen muß, insofern sie Einfluß haben kann auf Werth der Gegenstände selbst, und das können die Aichtsmänner wissen besser als die Ablösungskommission.

Die Aichtsmänner mögen berücksichtigen, inwiefern die Zeit der Errichtung oder Uebergabe für sie ein Grund zur abgeänderten Werthbestimmung sein kann, und dann ist ihnen überlassen, auch solche Zeit nach ihrem Ermessen anzunehmen.

Wenn wir mit dem Gesetze dies den Aichtsmännern überlassen, so werden diese darüber entscheiden, und wenn nicht, so ist es der Ablösungskommission unbenommen; denn diese hat die Aichtsmänner mit Instruktion zu versehen. Ich glaube, es wäre das Ungemessenste, wenn der Zusatz nicht angenommen würde.

Abg. Bothe: Ich habe ja gerade den Antrag gestellt, um den Zweifel zu heben, denn daß die Aichtsmänner das nachher bestimmen sollen, davon steht nichts im Art. 13. und 14. Wenn der fragliche Fall eintrete, würden die Aichtsmänner sagen, wir können und dürfen uns nicht darauf einlassen, weil die Zeit der Errichtung oder Uebertragung uns unbekannt ist, und was die Zeit betrifft, so ist es nicht meine Ansicht, daß hier gerade die Stunden oder die Tage bekannt sein sollen. Es sind nämlich ganz veraltete Zustände, die Bannrechte, sie gehen in andere Jahrhunderte zurück; es kann daher unbekannt sein, in welchem Jahrhundert oder in welchem großen Zeitraume das Bannrecht errichtet oder übertragen ist. Da nun der Fall eintreten kann, daß man die Zeit nicht weiß, so müssen alle Umstände berücksichtigt werden, und das kann am besten die Ablösungskommission, welche mit allen Akten und Verhältnissen sich bekannt macht. Wird das wie beantragt nicht bestimmt, so kann jedenfalls Zweifel entstehen, wie in einem solchen Fall zu entscheiden ist oder wer die Entscheidung hat.

Abg. v. Thünen: Dieser Fall wird wohl kaum vorkommen können. Es muß eben nachgewiesen werden, daß für das Zwangs- und Bannrecht Etwas gegeben worden ist. Wie kann das nun anders geschehen, als durch Kontrakte? Und diese müssen doch ein Datum haben.

Abg. Pancraz: Ich stimme allerdings dem Herrn v. Thünen bei, daß wahrscheinlich dieser Fall gar nicht vorkommen wird, er ist aber allerdings denkbar; es könnte die Urkunde verloren gegangen, oder das Bannrecht errichtet oder übertragen sein, ohne daß eine Urkunde aufgenommen wäre, was aber unwahrscheinlich ist. Ich finde aber auch nicht, daß ein Zweifel bleibt, der hier noch gehoben werden soll, denn nach dem, was im Art. 13. steht, daß die Aichtsmänner zu bestimmen haben, welcher Theil des gegebenen für die Uebertragung jenes Rechts gegeben ist, so ist nach meiner Meinung auch gar nicht zweifelhaft, daß sie auch die Zeit nach ihrem Ermessen nehmen können und eventuell die Ablösungskommission.

Präsident: Abg. Niebour II. hat das Wort.

Abg. Niebour II.: Ich wollte über einen andern Gegenstand sprechen, ich weiß nicht, ob das hier zulässig ist.

Präsident: Die Diskussion ist über den ganzen Artikel eröffnet.

Abg. Niebour II.: Ich wollte nämlich gern wissen, wie sich Folgendes verhält und wie es sich der Ausschuss ge-

dacht hat. So viel ich weiß, bezahlen alle Mühlen auch ohne Bannrecht eine gewisse Rekognition für die Ausübung des Mühलगewerbes. Die Erbpachtmühlen geben einen Kanon und bezahlen diesen in der Regel für das Mühlenbannrecht, für einiges Land u. s. w. Nun soll hier ermittelt werden, was sie für das Andere bezahlen und was dann übrig bleibt, wird für das Bannrecht zu rechnen sein. Soll nun gar kein Theil dieses Kanons als Rekognition betrachtet werden, oder wie soll das ermittelt werden? Geschieht das nicht, wäre kein Theil dieser fortlaufenden Zahlungen als Rekognition anzusehen, so würde die Bannmühle ganz frei werden und die daneben liegende Mühle ohne Bannrecht würde eine vielleicht hohe Rekognition behalten. Ich möchte den Ausschuss bitten, mir darüber Auskunft zu geben.

Berichterst. Wibel: Es folgt in einem spätern Artikel die Bestimmung, daß alles, was unter dem Namen Rekognition bezahlt ist, nicht in diese Rechnung hineingeht. Das wird allerdings den Zweifel nicht ganz heben; denn der Vordner setzt voraus, es könnte in den jährlichen Leistungen etwas enthalten sein an Stelle der Rekognition, ohne den Namen zu tragen. Das wird nicht undenkbar sein. Der Ausschuss hat aber nach den Erkundigungen, die er freilich nur oberflächlich einziehen konnte, geglaubt, annehmen zu dürfen, es würden alle Bannmühlen, sei es, daß sie einen Kanon oder andere Leistungen übernommen hätten, nichts destoweniger daneben mit der Rekognition belegt sein. Wäre dies richtig, dann verstände es sich von selbst, daß das, was außer dem Kanon gezahlt wird, nicht in Rechnung kommt. Wo das aber nicht der Fall ist, da könnte die Schwierigkeit eintreten, aber auch kaum zu lösen sein. Denn so viel ich weiß, ist diese Rekognition eine Abgabe, die auf ungewissen Füßen steht. Andere werden besser wissen als ich, inwieweit sie zusammenfällt mit dem, was man Windsteuer nennt, und auf dem Gedanken beruht: der Herrscher des Landes ist auch Herrscher über den Wind und läßt sich dafür bezahlen, wenn er dem Müller erlaubt, die Flügel der Mühle auszuipannen und mit jener himmlischen Kraft sein irdisches Gewerbe zu treiben. Aber es giebt auch noch einen andern Grund für jene Steuer, nämlich einen polizeilichen. Ähnlich wie andere Gewerbe, selbst solche, die nicht vorzugsweise vom Staate getrieben werden, wie Krugwirthschaft und Lumpensammeln, mit Steuern belegt werden, so auch die Mühlen. Aus diesem letzten Gesichtspunkte der Gewerbesteuer will man noch heut zu Tage im Verwaltungswege Mühlen, die neu angelegt werden, eine Rekognition auflegen, und so glaube ich, werden wir diesem Falle im Gesetze nicht vorsehen, können zumal bei der Unsicherheit über das Wesen der Rekognition, wo Rechtsgrundsätze für die Rekognition kaum angeführt werden können. Ja, hätten wir eine klare Norm! Aber dies ist nicht der Fall. So, glaube ich, müssen wir es dabei bewenden lassen.

Abg. Niebour II.: Ich erkenne die Schwierigkeit nicht, und wollte eben den Gegenstand nur zur Sprache

bringen, und dem Ausschusse, der besser mit dieser Sache bekannt ist, das Urtheil überlassen.

Berichterst. Wibel: Wir wissen es auch nicht besser. Es sind dies unklare Gebiete. Da muß durchgegriffen werden.

Abg. v. Thünen: Rekognitionen kommen aus alten Zeiten gar nicht vor. Das ist erst eine neue Einrichtung. Wenn z. B. die Mühle neue Steine bekommt, so wird dafür Rekognition gegeben. Nach der Regulirung hat man freilich, was einer neuen Mühle zugelegt worden ist, auch Rekognition genannt. Das ist offenbar, was mit für das Bannrecht abgegeben worden ist, das wird auch beseitigt. Ich glaube, daß die Ablösungskommission in den einzelnen Fällen sich herausfinden kann.

Abg. Zedlitz: Was der Abg. v. Thünen eben bemerkt hat in Beziehung auf die Rekognition, will ich nicht bestreiten, indeß: „Windgeld“, unter diesem Namen kommt allerdings aus alter Zeit schon etwas vor, was der Abg. v. Thünen ohne Zweifel zugeben wird, vielleicht in Folge des Umstandes, daß, wie den Herren vielleicht bekannt sein wird, die Grafen von Oldenburg 1531 „mit den Winden“ kaiserlich beliehen sind.

Präsident: Die Diskussion über Artikel 13. ist geschlossen. Es ist hier bloß ein Antrag gestellt zu §. 2. von dem Abg. Bothe, den ich zunächst zur Abstimmung bringe und dann den Artikel. Vom Abg. Bothe ist beantragt als Zusatz:

„Ist die Zeit der Uebertragung oder Errichtung nicht bekannt, so hat die Ablösungskommission diese Zeit nach den vorhandenen factischen Umständen festzustellen.“

Die Herren, die diesen Zusatz wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Herren, die den Art. 13. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Der Zusatz ist auch zu Art. 14. beantragt, indeß wird es darüber jetzt wohl keiner Abstimmung bedürfen. Zu Art. 14. ist keine Bemerkung des Ausschusses gemacht, eben so nicht zu Art. 15. und 16. Wenn keine Anträge aus der Versammlung erfolgen, bringe ich diese Artikel zusammen zur Abstimmung. Die Herren, die also diese Art. 14., 15. und 16. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Die Artikel sind angenommen.

Zu Art. 17. findet sich eine Bemerkung des Ausschusses.

Berichterst. Wibel (verliest):

„Art. 17.

Für die Aechtmänner oder Sachverständigen hält der Ausschuss eine allgemeingültige Instruktion nicht für erforderlich. Enthielte dieselbe nur das, was auch das vorliegende Gesetz bestimmt, so wäre sie überflüssig; sollte sie aber wesentlich über diese Bestimmungen hinausreichen, so müßte sie von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen.



Es wird daher beantragt: anstatt:
nach einer vom Staatsministerium zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Instruktion
zu setzen:

nach einer von der Ablösungsbehörde in jedem einzelnen Falle ihnen zu ertheilenden Instruktion."

Präsident: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und dann den Artikel unter Annahme des Schlusses. Die Herren, welche also wollen, daß statt:

„nach einer vom Staatsministerium zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Instruktion“

zu setzen sei:

„nach einer von der Ablösungsbehörde in jedem einzelnen Falle ihnen zu ertheilenden Instruktion“,

bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 18. sind vom Ausschusse Anträge gestellt:

Berichterst. Wibel (verliest):

„Art. 18.

Für Nothfälle muß zu außerordentlichen Maßregeln gegriffen werden, und daher muß auch in diesem Gesetze eine Regel enthalten sein, nach welcher entschädigt werden soll, wenn der wahre Maßstab für die Größe der Berechtigung zur Entschädigung nicht zu ermitteln ist. An die Stelle der nicht zu ermittelnden Wahrheit muß dann irgend eine willkürliche Annahme treten, und da mag im Durchschnitt die Hälfte des gegenwärtigen Werths des Bannrechts dem Werthe zur Zeit der Verleihung gleich sein.

Zu einigem Bedenken kann aber dennoch der Satz unter Ziffer 3. Veranlassung geben. Hinsichtlich der unter Nr. 1. und 2. genannten Gegenstände wird es nicht leicht vorkommen, daß die Ermittlung der im Art. 12. bestimmten Entschädigung nicht thunlich wäre, zumal nach Art. 13. bei vermischten Leistungen Aichtsmänner nach dem Verhältnißwerthe den Anspruch zu thun haben. Anders aber verhält es sich mit den unter Ziffer 3. genannten Anlagen und dem Betrage der dafür aufgewandten Kosten. Bei diesen wird die Ermittlung schwierig sein, zumal wenn derjenige, welcher die Entschädigung fordert, nicht zu Hülfе kommt, weil ihm vielleicht die Entschädigung nach Art. 18. vortheilhafter wäre als die nach Art. 12. Der Entwurf hat dieses Bedenken dadurch vermindert, daß er die Bestimmung aufgenommen hat, es solle die Anwendung des Artikels 18. nur dann verlangt werden, wenn die Ablösungskommission entscheidet, der Betrag sei „auf eine genügende Weise“ nicht zu ermitteln.

Dennoch glaubt der Ausschuß beantragen zu müssen, die Worte:

3) Anlagen gemacht sind (Art. 12. §. 1. Ziffer 3.)

und

oder der Betrag der aufgewandten Kosten (Ziff. 3.)
zu streichen, und an das Ende des Artikels zu setzen:

„in welcher alsdann die im Art. 12. Nr. 3. genannte Entschädigung mit befaßt ist“,

und als neuer Absatz:

Ist es nur der Betrag der Kosten, welche für gemachte Anlagen (Art. 12. Ziffer 3.) aufgewendet sind, was in genügender Weise nicht zu ermitteln ist, so kann aus diesem Grunde die Entschädigung nach Art. 18. nicht gefordert werden."

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und dann den Artikel. Also der Ausschuß beantragt:

„die Worte: „3) Anlagen gemacht sind (Art. 12. §. 1. Ziffer 3)“

und

„oder der Betrag der aufgewandten Kosten (Ziff. 3.)“
zu streichen und an das Ende des Artikels zu setzen:

„in welcher alsdann die im Art. 12. Nr. 3. genannte Entschädigung mit befaßt ist“,

und als neuer Absatz:

„Ist es nur der Betrag der Kosten, welche für gemachte Anlagen (Art. 12. Ziffer 3.) aufgewendet sind, was in genügender Weise nicht zu ermitteln ist, so kann aus diesem Grunde die Entschädigung nach Art. 18. nicht gefordert werden."

Die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die diesen Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 19. und 20. ist vom Ausschusse Nichts bemerkt worden. Die Herren, die diese beiden Artikel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Die Artikel sind angenommen.

Zum Art. 21. ist vom Ausschusse blos bemerkt, daß §. 3., vorlegte Seite, einzuschalten ist: „jährlich“. — Ich kann den Artikel wohl mit dieser Einschaltung gleich zur Abstimmung bringen.

Abg. Bothe: Ich wollte nur bemerken, daß im Art. 22, 23 und 26 ebenfalls das Wort „jährlich“ fehlt.

Berichterst. Wibel: Der Fall ist doch nicht ganz derselbe. Die Herren werden es vielleicht ersehen haben aus unserer Zusammenstellung der Beschlüsse über das Entschädigungsgesetz für aufgehobene Abgabensfreiheiten. Da haben wir auch darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings in dem Falle der Zusatz „jährlich“ gemacht werden muß, wo die jährliche Zinszahlung beabsichtigt wird, wo die Zinsen gezahlt werden sollen, wenn das Kapital noch stehen bleibt. In dem andern Falle aber, wo Verzugzinsen mit dem Hauptgelde bezahlt werden, bedarf es dies Zusatzes nicht. Es würde sonst daraus folgen, es sollten auch hier im Laufe der Jahre die Zinsen bezahlt, und am Schlusse das Kapital erstattet

werden, während die Mficht doch ist, das Kapital soll bezahlt werden sammt Verzugszinsen für den ganzen Zeitraum.

Abg. Bothe: Ich lege keinen Werth darauf, da ich es für ganz überflüssig halte, daß das Wort „jährlich“ hier steht; indeß, da der Zusatz: „jährlich“ bei dem früher beschlossenen Gesetze wegen Entschädigung der aufgehobenen adeligen Freiheiten beschlossen wurde, glaubte ich, daß das Wort auch hier hinzuzufügen sei.

Präsident: Ich kann also den Art. 23. mit dem beantragten Zusätze zur Abstimmung bringen und bitte die Herren, die den Artikel mit diesem Zusätze annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zu den Art. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31 und 32. sind keine Anträge gestellt. Sofern aus der Versammlung keine hervorgehen, würde ich die Artikel zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, die vorbenannte Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zu Artikel 33. findet sich eine Bemerkung des Ausschusses.

Berichterst. Wibel (verliest):

„Art. 33.

Hinter:

„Zahl der Pächter Pachtgelder“

wird der Deutlichkeit wegen beantragt:

zu sehen: „künftig.“

„Künftig“, damit nicht darunter begriffen wird, wo zwischen der Erlassung des Staatsgrundgesetzes und der Erlassung dieses Gesetzes ein solcher Fall eingetreten wäre.

Präsident: Da sich Niemand hierüber zum Worte gemeldet, kann ich wohl gleich diesen Artikel mit dem Zusätze des Ausschusses, daß hinzugefügt werde: „künftig“ zur Abstimmung bringen, und ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zu Art. 34., 35., 36. sind keine Anträge gestellt. Art. 37. ist bloß ein Druckfehler zu berichtigen, worüber es keiner Abstimmung bedarf. Art. 38., 39., 40. — auch hier ist nur ein Druckfehler zu verbessern — und bis zum Ende des Gesetzesentwurfs sind sämtliche Artikel zur Annahme empfohlen. Ich kann sie daher zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, die diese Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Damit geht der Gesetzentwurf an den Ausschuss zur Zusammenstellung wieder zurück.

Ich ersuche jetzt noch den Herrn Berichterstatter Bedelius, über die Neuwahl in Birkenfeld zu berichten.

Abg. Bedelius: Im 24. Wahlkreise ist an die Stelle des ausgetretenen Abg. Böcking der Regierungs-Assessor v. Wedderkop zum Abgeordneten zum allgemeinen Landtage gewählt. Es sind in diesem Wahlkreise 64 Wähler, sämtliche Wahlmänner sind durch das Amtsblatt und jeder Einzelne noch durch ein spezielles Einladungsschreiben von Seiten des Wahlkommissars zum Wahltermine geladen worden, und von den 64 Wahlmännern sind in der Wahlversammlung 27 erschienen. Von den 27 Wahlmännern haben nur 24 Stimmzettel abgegeben und von diesen hat der Assessor v. Wedderkop 16 Stimmen erhalten. Wenn diese drei Wahlmänner, welche in der Versammlung anwesend waren, aber anscheinend nicht mitgestimmt haben, sich sämtlich nicht für den Gewählten erklärt hätten, so würde das auf die Wahl, da die Uebereinstimmung der anwesenden Mehrheit der Wahlmänner erforderlich ist, und von 27 Wahlmännern die absolute Majorität 14 gewesen wäre, der Assessor v. Wedderkop aber 16 Stimmen erhalten hat, ohne Einfluß geblieben sein. Die Regierung zu Birkenfeld erklärt, daß der Assessor v. Wedderkop die staatsgrundgesetzlichen, zu dem Eintritt in den Landtag erforderlichen Eigenschaften besitzt. Aus den Wahlakten ist nichts zu entnehmen, was irgend die Gültigkeit der Wahl zweifelhaft erscheinen lassen könnte, und beantrage ich daher Namens der Abtheilung:

der Landtag beschliesse, den Assessor v. Wedderkop zum Eintritt in den Landtag für legitimiert zu erklären.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den Assessor v. Wedderkop für legitimiert erklären wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die Legitimation ist ausgesprochen.

Die Zeit ist schon zu weit vorgerückt, als daß wir noch weitere Gegenstände der Tagesordnung vornehmen könnten. Ich habe noch die Frage wegen der Verlängerung des Landtags zur Sprache bringen wollen. Es liegt auf der Hand und kann meinerseits gar keine Ausführung bedürfen, daß wir bis zum 1. April selbst nicht einmal mit der dringenden Budgetverhandlung fertig werden. Ich habe mich deshalb in dieser Beziehung mit dem Vorstände des Staatsministeriums benommen und glaube nach Rücksprache mit demselben den Vorschlag machen zu dürfen, daß die Versammlung mich autorisire, unter Darlegung des gegenwärtigen Standes der Geschäfte bei dem Staatsministerium einen Antrag auf Verlängerung des Landtags zu stellen. Ich glaube, daß die Versammlung damit ohne Frage einverstanden sein wird; indeß würde es sich weiter fragen, auf wie lange die Verlängerung zu beantragen wäre. Ich möchte vorschlagen bis zum 12. April, bis Sonnabend in der letzten Woche vor Ostern.

Abg. Wibel: Bis zum 12. werden wir gewiß versammelt bleiben müssen, aber mir ist es kaum zweifelhaft, daß wir noch längere Zeit brauchen werden, wollen wir das Organisationsgesetz, was wir zu berathen angefangen haben, in erster und zweiter Lesung fertig bringen. Das müssen wir aber wollen. Zwischen der ersten und zweiten Lesung wird zudem eine kleine Pause sein, es wird unumgänglich sein, dem Ausschuss eine kleine Zeit zu gewähren, um die zweite Lesung vorzubereiten, wenn auch nicht der Staatsregierung zu et-

waiger Aeußerung über unsere Beschlüsse, wenn ich voraussetze, daß die Stellung des Staats-Ministeriums noch dieselbe wäre wie jetzt. Darum glaube ich kaum, daß wir bis zum 12. Aussicht haben, fertig zu werden.

Sonnabend der 12. April ist der Tag vor der Osterwoche, aber die folgenden Montag, Dienstag und Mittwoch sind noch freie Arbeitstage vor dem Osterfeste. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten ersuchen, durch seine Vermittelung gleich bis zu Mittwoch, den 16. April, den Landtag verlängern zu lassen. Brauchen wir die Zeit nicht, um so besser; kämen wir aber zu kurz, so wäre es doch höchst unangenehm, wieder für wenige Tage eine Verlängerung erbitten zu müssen. Bis nach dem Osterfeste werden wir nicht tagen dürfen, denn dazwischen läge eine zu lange Pause.

Präsident: Es hat sich weiter Niemand zum Worte hierüber gemeldet. Was den ersten Antrag meiner Seite betrifft, daß die Versammlung mich autorisire, unter Darlegung des Geschäftsstandes des Landtags im Namen der Versammlung beim Staatsministerium den Antrag auf eine Verlängerung zu stellen, so ist dagegen kein Widerspruch erhoben worden, und er wird wohl keiner Abstimmung bedürfen. Wenn Niemand Widerspruch erhebt, nehme ich die Zustimmung der Versammlung an. — Was aber die Zeit der Verlängerung angeht, so bringe ich zunächst den Antrag des Abg. **Wibel** zur Abstimmung und dann event. den meinigen.

Ich bitte also die Herren, welche wollen, daß eine Verlängerung bis zum 16. April beantragt werde, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen, welche die Verlängerung bis zum 12. beantragt wissen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Es handelt sich jetzt noch um die nächste Tagesordnung. Ich kann als Gegenstände der nächsten Sitzung bezeichnen: 1) Die Berathung der Zusammenstellung des Gesetzes über aufgehobene Freiheiten. Diese Zusammenstellung ist ja bereits gestern oder vorgestern vertheilt worden. 2) Der Bericht des Ausschusses, betreffend die Verbesserung der Lage der Insten im Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Wibel:** Dürfte ich noch ums Wort bitten vor dem Schluß der Sitzung?

Präsident: Dieser Bericht braucht nach dem Erachten des Ausschusses bloß mündlich ertheilt zu werden und wird der Bervielfältigung nicht bedürfen; es ist bloß der Antrag gestellt, daß der Landtag über das neuliche Schreiben der Staatsregierung zur Tagesordnung übergehe. Dann würde sich fragen, ob die Herren schon 3) den Bericht über die Prä-

senzzeit auf die morgende Tagesordnung haben wollen, ungeachtet er die gehörige Zeit nicht vorher vertheilt gewesen ist. Es könnte dies in sofern wünschenswerth sein, als der Beschluß der Versammlung in dieser Beziehung der Budgetverhandlung präjudizirt. Ich stelle das anheim, ich könnte das als Gegenstand der morgenden Tagesordnung vorläufig bezeichnen, es hängt ja von der Versammlung ab, die Tagesordnung zu verändern. 4) Wäre die Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Organisationsgesetz als Gegenstand derselben zu bezeichnen.

Abg. **Wibel:** Der Herr Präsident hat die Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetzentwurf wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheiten auf die Tagesordnung für morgen gesetzt. Ich möchte mir dagegen zu bemerken erlauben: Der Ausschuß wird noch einen kurzen nachträglichen Bericht erstatten müssen, welcher der Versammlung vorliegen muß, bevor zweckmäßig die 2. Lesung vorgenommen wird. Die Sache ist ja auch nicht so eilig.

Präsident: So werde ich ihn hernach absetzen. Hiernach würde Morgen früh 10 Uhr Sitzung sein.

Abg. **Schmedes:** Ich möchte beantragen, daß wir heute Nachmittag wieder wenigstens ein Paar Stunden Sitzung halten.

Abg. **Mölling:** Ich muß mich dagegen erklären. Wenigstens bis jetzt sind die Ausschüsse so mit Arbeit überladen, daß Nachmittagsitzungen kein Gewinn, sondern Zeitverlust sein würden. Namentlich diesen Nachmittag 4 Uhr hat die 5. Abtheilung Sitzung, um 5 Uhr ist wieder eine Ausschußsitzung. Ueberhaupt möchte ich nicht, daß wir zu Abendsitzungen schreiten, bevor die Nothwendigkeit sich herausstellt. Es ist freilich die Beantragung einer Verlängerung der Frist abgelehnt, aber ich glaube nicht, daß es deshalb nothwendig ist, 2 Sitzungen des Tags zu halten; man kann unmöglich die Vorlagen mit der nothwendigen Sorgfalt prüfen, wenn früh Sitzung ist und Abends wieder. Ich muß mich gegen die Nachmittagsitzung erklären, bis die Nothwendigkeit dazu sich herausstellt.

Abg. **Böckel:** Ich wollte nur erklären, daß um 5 Uhr der Finanzausschuß Sitzung hat, also würde der Finanzausschuß an der Sitzung nicht Theil nehmen.

Abg. **Schmedes:** Ich nehme meinen Antrag zurück.

Präsident: Demnach ist morgen um 10 Uhr Sitzung, die Tagesordnung die verkündete und die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach $\frac{1}{3}$ Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

Sprenger.

